

Amtsblatt Chemnitz

Architektur S. 2

Das ehemalige Europa-Kino ist zu einem Mehrfamilienhaus umgebaut worden.

Sportliche Ehrung S. 3

Die Niners haben sich in das neue Goldene Buch der Stadt eingetragen.

Kultur S. 4

Der »Hang zur Kultur« lädt alle am 4. Juni auf den Sonnenberg ein.

Chemnitz 2025 S. 5

Die Hartmannfabrik wird als Zentrum für die Kulturhauptstadt ausgebaut.

Tierpark S. 6

Im Tierpark Chemnitz gibt es Nachwuchs bei den Minischweinen.

Begrünte Sitzgruppe zum »Tag der Parke«

Am vergangenen Dienstag hat **Baubürgermeister Michael Stötzer** anlässlich des Europäischen Tags der Parke eine neue, begrünte Sitzgruppe in der »Heidelandschaft« des Botanischen Gartens Chemnitz an die Öffentlichkeit übergeben.

Die Sitzgruppe ist ein durch die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Botanischen Gartens und des Fördervereins in Eigenleistung hergestelltes Unikat.

Der 24. Mai ist der europaweite Tag der Parke – der Nationalparke, Biosphärenreservate und Naturparke. Er wurde 1999 von der europäischen Dachorganisation der Parke »Föderation Europarc« ins Leben gerufen und findet seither jährlich statt. Im Jahr 2022 steht er unter dem Motto »Wir sind Natur – umdenken, wiederherstellen, neu verbinden«. Zum Stadtgrün von Chemnitz gehören neben vielen Parks auch rund 1.500 Hektar naturnah



Aus alten Spielgeräten haben die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Botanischen Gartens die Sitzgruppe hergestellt. Foto: Michaela Hausteine

bewirtschafteter Kommunalwald. Zu den wertvollsten kommunalen Waldbiotopen zählt dabei der Crimmit-

schauer Wald. Dort befindet sich auch der Botanische Garten, der sich aus dem gärtnerischen Teil an

der Leipziger Straße sowie etwa zehn Hektar angrenzender Biotope zusammensetzt. Derzeit lohnt sich

ein Besuch des Botanischen Gartens ganz besonders, denn das Heidekraut steht in voller Blüte. ■

Feuerwehr bekommt neues Löschfahrzeug

Am vergangenen Freitag hat **Bürgermeister Ralph Burghart** ein neues **Hilfsleistungslöschgruppenfahrzeug (HLF 20)** an die **Bediensteten der Feuerwehr und Rettungswache 2** in Chemnitz übergeben.

Das neue Fahrzeug ersetzt das 15 Jahre alte Löschfahrzeug vom Typ Mercedes Benz 1329 AF. An den Gesamtkosten für die Fahrzeugbeschaffung von rund 350.000 Euro beteiligt sich der Freistaat Sachsen mit mehr als der Hälfte der Kosten (194.000 Euro).

Aus technischer Sicht kann man am neuen HLF 20 einen deutlichen Ge-



Foto: Anne Gottschalk

nerationenwechsel erkennen. Das Fahrzeug verfügt über den neuesten ALPAS-Aufbau (Aluminium-Paneel-System), der eine Gewichtseinsparung bei optimaler Raumnutzung und längerer Haltbarkeit ermöglicht.

Die neueste Version des Bedienstandes »Z-Control« bietet eine intuitive Bedienung und erhöht damit die Sicherheit auf Einsatzfahrten. Die eingebaute Druckzumischanlage für Schaum garantiert eine Leistung von

24 Litern pro Minute und wird vom festverbauten Schaumtank versorgt. Zeitgemäß ist das HLF 20 mit leistungsstarken LEDs ausgestattet, die Fahrzeug wie Umfeld effizient und energiesparend ausleuchten. ■

Wasserstoffzentrum erhält deutlich höhere Förderung

Das geplante Chemnitzer Wasserstoffzentrum erhält in diesem Jahr zusätzliche 12,5 Millionen Euro. Der Haushaltsausschuss des Deutschen Bundestages hat am vergangenen Donnerstag eine deutliche Erhöhung an Bundesmitteln für das geplante Projekt verabschiedet.

Oberbürgermeister Sven Schulze freut sich: »Das ist eine sehr gute Nachricht für den Wirtschafts- und Technologiestandort Chemnitz. Ich danke allen Beteiligten, insbesondere unseren Mitgliedern des Bundestages. Gemeinsam werden wir uns für weitere Zukunftsinvestitionen in und für unsere Stadt einsetzen.« Bei der Fördermittelvergabe im vergangenen Jahr wurden für das nationale Wasserstoffzentrum in Chemnitz 60 Millionen Euro zugesprochen. ■

Geänderte Schließzeiten der Hallenbäder

Die Schwimmhallen »Am Südring« und in Gablenz bleiben jeweils vom 13. Juni bis zum 28. August geschlossen. In dieser Zeit haben die Freibäder in Chemnitz geöffnet.

www.chemnitz.de/hallenbaeder

Ortschaften: Bürgerservicestellen öffnen

Die Bürgerservicestellen in den Ortschaften Einsiedel, Klaffenbach, Euba, Kleinolbersdorf-Altenhain, Mittelbach und Röhrsdorf öffnen zu folgenden Terminen wieder:

▪ Einsiedel	30. Mai
▪ Euba	20. Juni
▪ Klaffenbach	9. Juni
▪ Kleinolbersdorf-Alt.	20. Juni
▪ Mittelbach	23. Juni
▪ Röhrsdorf	13. Juni

Die Bürgerservicestelle in Wittgensdorf bleibt wegen Bauarbeiten weiterhin geschlossen. Die genauen Öffnungszeiten der Bürgerservicestellen sind unter chemnitz.de/buergerservice zu finden. Auskunft erteilen außerdem die Mitarbeitenden der Behördenrufnummer 115.

Integrationsfachdienst zieht um

Ab 1. Juni ist der Soziale Förderwerk e. V. mit dem Sitz des Integrationsfachdiensts im Pegasus Center in der Dittesstraße 15, Gebäude C im 3. Obergeschoss zu finden.

Chemnitz ist Host Town für Litauen

Die Entscheidung ist gefallen: Die Stadt Chemnitz wird während der Special Olympics World Games vom 12. bis 15. Juni 2023 die Delegation aus Litauen empfangen. Das hat das Organisationskomitee der Weltspiele entschieden.

Die Special Olympics sind die weltweit größte Sport-Veranstaltung für Menschen mit geistiger Behinderung und Menschen mit mehrfacher Behinderung. Sie finden vom 17. bis 25. Juni 2023 in Berlin statt. Um das soziale Miteinander und den Austausch zwischen den Nationen zu fördern, übernehmen mehr als 200 Städte und Gemeinden in ganz Deutschland die Funktion als Host Town. Sie werden im Vorfeld der Spiele jeweils eine internationale Delegation für vier Tage willkommen heißen. Die rund 60 Gäste werden ein Programm aus Wettkämpfen, Begegnungen und kulturellen Angeboten erleben, an dem Vereine, Schulen und Werkstätten der Stadt mitwirken.



Foto: Ralph Kunz

Bib-Lab C feiert Geburtstag

Das Bibliotheks-Labor der Stadtbibliothek Chemnitz hat am vergangenen Samstag seinen einjährigen Geburtstag mit einem Thementag Musik gefeiert.

Genau ein Jahr zuvor hat die Stadtbibliothek die Projektfläche eingeweiht. In der Zentralbibliothek im Tietz wurde das am Samstag unter anderem mit dem Bau von Instrumenten aus dem 3D-Drucker und einem Geräuschememory zelebriert. Das Bib-Lab C bietet einen Raum sowie Technik, um gemeinsam zu experimentieren und herauszufinden, wie die Bibliothek der Zukunft aussehen könnte. Im Bib-Lab C finden außerdem regelmäßig Veranstaltungen statt.

Neues Leben für alte Häuser

Diesmal mit dem alten Europa-Kino auf dem Sonnenberg

Dem Gebäude in der Hainstraße 36 sieht man seine wechselhafte und spannende Geschichte nicht mehr an. Wo früher die Karl-Marx-Städter Kinoluft schnupperten, befinden sich heute Wohnungen, das Haus ist saniert und voll vermietet.

Das unter Denkmalschutz stehende Haus wurde 1887 als Teil des Concert-Theaters und Ballsaals »Goldene Kugel« erbaut und bis 1922 betrieben. Danach zogen in den großen Saal das Kontor und die Produktionsräume einer Textilfirma ein. Unter dem Namen »Globus Aktiengesellschaft für Textilindustrie« wurden hier Strümpfe, Trikotagen und Textilwaren aller Art hergestellt. 1932 verpachtete der Betriebsgründer die Produktionsräume an die »Gloria-Lichtspiele GmbH«, die den Saal zu einem Kino mit

951 Plätzen umbaute. Ein neuer Inhaber führte den Betrieb als »Europa-Lichtspiele« weiter. Kino und Gebäude überlebten die Bombenangriffe im 2. Weltkrieg unbeschadet. Das Kino wurde Ende der 1940er Jahre in Volkseigentum überführt. Nach umfangreichen Erneuerungsarbeiten wurde das Lichtspielhaus unter dem Namen »Europa 70« wiedereröffnet. Als erstes Chemnitzer Kino (neben der Stadthalle) verfügte es über Projektionstechnik für 70 Millimeter Kinofilm – eine Technik mit sehr guter Bildqualität. 1998 jedoch flimmerte der letzte Kinostreifen im »Europa«, das im selben Jahr aufgrund zu geringer Besucherzahlen geschlossen wurde. Der Saal hinter dem Gebäude verfiel zusehends und musste schließlich im Dezember 2006 abgerissen werden. Damit war die wechselvolle Geschichte des Hauses – nun ohne Saalanbau – aber noch nicht beendet. Das Objekt wechselte mehrmals den Besitzer und sein Zustand verschlechterte sich so sehr, dass 2010 eine Gebäudesicherung mit Hilfe von Fördermitteln durchge-

führt werden musste. Ende 2015 wurde die Hainstraße 36 im Auftrag des Stadtplanungsamtes in die Betreuung der Agentur StadtWohnen Chemnitz gegeben. Nach Abstimmung mit dem damaligen Eigentümer veröffentlichte die Agentur Informationen zum Gebäude und begann, Begehungen mit einer großen Anzahl an Interessenten durchzuführen. Im Februar 2018 hat sich endlich ein neuer Investor für das ehemalige Kinogebäude gefunden: Die Unternehmensgruppe ISI Home begann mit der Bauplanung und ein Jahr später mit der Sanierung des Mehrfamilienhauses, in dem auch das Dachgeschoss zum Wohnen ausgebaut und Balkone sowie ein Fahrstuhl angebaut wurden. 2020 zogen die ersten Mieter in das Gebäude ein. Was ist aus der Leuchtschrift »Europa 70« geworden, die den Chemnitzerinnen und Chemnitzern noch in Erinnerung ist? Der bekannte Schriftzug war lange im Hof gelagert worden und wurde schließlich dem Verein Kreatives Chemnitz übergeben. Nach der Sanierung der Reklame könnte sie am Kreativhof



Foto: Martin Neubert

»Die Stadtwirtschaft« an der Jakobstraße angebracht werden. Die Stadtwirtschaft ist eine Interventionsfläche der Stadt Chemnitz als Europäische Kulturhauptstadt und wird zu einem Ort für kreative Macherinnen und Macher aus Europa entwickelt.

Weitere Informationen zu den Projekten: www.chemnitz.de/stadtwohnen

Glasfaserausbau in Hilbersdorf und Schloßchemnitz beginnt

7.800 Haushalte in Chemnitz haben die Chance, schon bald von Glasfaser-Anschlüssen bis ins Haus zu profitieren.

Die Telekom wird das »fiber to the home«-Netz (FTTH) in Chemnitz ausbauen und Anschlüsse mit bis zu 1 Gigabit pro Sekunde anbieten. Damit der Ausbau nicht am Haus oder der Woh-

nung vorbeizieht, müssen die Anwohnerinnen und Anwohner allerdings rechtzeitig tätig werden.

»Ich freue mich, dass die Arbeiten in Chemnitz jetzt starten«, sagt Baubürgermeister Michael Stötzer, »schnelles Internet gehört zum Leben unserer Bürger:innen dazu – privat und geschäftlich. Es ist ein digitaler Standortvorteil.«

»Beim FTTH-Ausbau endet das Glasfaser-Kabel nicht mehr im Verteilerkasten am Straßenrand, sondern muss bis ins Gebäude gezogen werden«, erklärt Hendrik König, Re-

gionalmanager der Telekom. »Dafür brauchen wir die Genehmigung der jeweiligen Eigentümer:innen. Schließlich betreten wir Privatgrund. Den Anstoß können Mieter:innen gleichermaßen geben, wenn sie sich bei uns melden.« Wer sich jetzt meldet, bekommt den Glasfaser-Anschluss kostenlos von der Telekom. Die Immobilie kann später immer noch angeschlossen werden, dieser Anschluss muss aber aus eigener Tasche bezahlt werden. Außerdem können notwendige Genehmigungen für Tiefbauarbeiten den Anschluss verzögern.

Das Unternehmen plant, den Ausbau bis Ende 2022 abzuschließen. Dabei werden 54 Kilometer Glasfaser und 35 Verteiler gebaut. Eigentümerinnen und Eigentümer im Ausbaugebiet können sich die Glasfaser-Anbindung ihrer Immobilie ab sofort sichern: online unter www.telekom.de/glasfaser-chemnitz oder telefonisch unter 0800 22 66 100. Auch wer zur Miete wohnt, kann einen Glasfaser-Anschluss buchen. Die Telekom wird dann mit den Vermieterinnen und Vermietern Kontakt aufnehmen und klären, wie die Glasfaser ins Haus kommt.



Niners für ihren Aufstieg in die Basketball-Bundesliga und die erfolgreiche Saison geehrt

Das Team des Basketball-Bundesligisten Chemnitz Niners hat sich am vergangenen Montag ins Goldene Buch der Stadt eingetragen. Oberbürgermeister Sven Schulze empfing die Mannschaft im Rathaus und würdigte mit diesem Eintrag die sportlichen Erfolge und das Engagement der Niners als aktiver

und sympathischer Botschafter für die Stadt. Oberbürgermeister Sven Schulze lobte in seiner Ansprache das langfristige Engagement der »Niners-Familie«: »Mit Verstand, Visionen und Vernunft haben Sie den Niners eine Identität verpasst, die sie in ihrer Vergangenheit auszeichneten

und für die Zukunft stark macht. Sie verkörpern die Chemnitzer Tugenden. Das zurückhaltende, bodenständige Understatement ist typisch Chemnitz. Nicht viel quatschen, ohne viel Lametta, einfach machen. Die Freude und der Stolz über diese Glanzleistungen sind nicht nur in der Basketballwelt ge-

blieben. Sie haben auch zum Renommee und Ansehen von Chemnitz beigetragen. Sie sind einer der Hauptsponsoren, wenn es um die Unterstützung des Images unserer Stadt geht.« Neben den Spielern und Trainern der Mannschaft trugen sich auch das Präsidium und die Geschäfts-

führung sowie weitere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Niners ins Goldene Buch der Stadt ein. Sie sind die ersten, die sich in die nunmehr vierte Auflage des Goldenen Buches der Stadt Chemnitz eingetragen haben. ■

Foto: Kristin Schmidt

Raus aus der Komfortzone

Sich austauschen, netzwerken, sich selbst hinterfragen – das will das Festival »Der Rahmen ist Programm«, das in der kommenden Woche an vielen Orten in der Stadt stattfindet.

Ziel dieses Festivals ist es, die freie Szene der Darstellenden Künste in Chemnitz sichtbarer zu machen. Rund 25 Veranstaltungen locken vom 1. bis 5. Juni in Clubs, Cafés und Theater der Stadt.

Die Gäste erwarten Auseinandersetzungen mit schreienden Pegida-Omas, Erinnerungen an den eigenen Körper, vergangener Poesie, Leben mit Suizid oder auch dem Umgang mit (weiblicher) Macht: Die fünf Tage von Mittwoch bis Sonntag sind vollgepackt mit Theaterstücken,

Stadtrundgängen, Gesprächen und Workshops in den Häusern der Freien Szene. Viele Veranstaltungen sind kostenfrei. »Wir wollen mit den Menschen sprechen, über die wir normalerweise reden«, erläutert Julia Katzberg vom sechsköpfigen Organisationsteam des Festivals. »Und auch wir wollen ein bisschen herauskommen aus unserer Kultur-Blase, wollen uns darüber hinaus breiter austauschen.« Daher auch der Titel des Festivals: »Die Menschen bilden das Festival, sie sind nicht einfach Zuschauerinnen und Zuschauer, sondern Beteiligte. Bei uns ist der Rahmen das Programm.« So soll jeder einzelne seine Komfortzone ein Stück verlassen, aufeinander zugehen und andere Ansichten kennenlernen.

Gestaltet wird das Festival im Programm »neue unentdeckte narrative 2025« des ASA-FF e. V., in Kooperation mit dem erst kürzlich gegründeten Verband der Freien Darstellenden Künste in Chemnitz e. V. und »Festivalfriends«. Unter diesem Namen haben sich sieben Festivals der Freien Darstellenden Künste in



Im soziokulturellen Zentrum Subbotnik wird das Gastspiel »Wie macht man gute Kunst für Ostdeutsche« gezeigt. Foto: Peter van Heesen

Deutschland zu einem überregionalen Verbund zusammengeschlossen. »Wir werden viele Menschen aus dem Bundesgebiet zu Gast haben. Der Verbund mit den anderen Festivals ermöglicht uns, die Chemnitzer Szene bundesweit zu vernetzen und Gastspiele zu zeigen«, sagt Julia Katzberg. Dazu gehören »Mundstück 2«, das am Samstagabend auf der Off-Bühne Komplex zu sehen

sein wird, und »Wie macht man gute Kunst für Ostdeutsche« am Freitagabend im soziokulturellen Zentrum Subbotnik in Bernsdorf. Premieren erleben die Zuschauerinnen und Zuschauer vor allem bei den Chemnitzer Produktionen. Bei der Clubtour 1 und 2 beherrschen unter anderem Tanzstücke, Figurenspieler und Gedichte die Bühnen. Dokumentarisches Körpertheater,

basierend auf Interviews, verspricht »Der deutsche Traum«, das Heda Bayer unter anderem mit Studierenden aus Prag, Leipzig und Chemnitz erarbeitet hat. »Es gibt eine starke Freie Szene in Chemnitz, aber sie ist wenig sichtbar«, betont Julia Katzberg. Ziel sei es, diese stärker in den Fokus der Öffentlichkeit zu rücken. Einen hohen Stellenwert legt »Der Rahmen ist Programm« auf den Abbau von Barrieren. »Es soll ein Festival sein, bei dem alle teilnehmen können«, betont Julia Katzberg. Eine barrierearme Homepage und ein Programmheft in Einfacher Sprache seien dabei erst der Anfang eines Prozesses.

Unter den sieben Festivals von »Festivalfriends« ist Chemnitz das einzige in Ostdeutschland und zugleich auch das einzige, das erstmalig stattfindet. »Festivalfriends« wird ermöglicht im Programm »Verbindungen fördern« des Bundesverbands Freie Darstellende Künste, gefördert von der Beauftragten der Bundesregierung für Kultur und Medien. ■

www.drip-festival.com

»Bildungsticket« on-line bei der City-Bahn

Das »Bildungsticket« (Biti) für junge Fahrgäste gilt rund um die Uhr, ein ganzes Jahr lang – kurz 24/7/365. Nun gibt es das Abo für 180 Euro im Jahr auch online bei der City-Bahn Chemnitz (CBC) zu kaufen. Nicht nur die Züge der City-Bahn, sondern alle Öffentlichen Verkehrsmittel im VMS (Chemnitz, Erzgebirgskreis, Landkreis Mittelsachsen, Landkreis Zwickau) sind mit dem Biti nutzbar.

Linienbusse, Straßenbahnen, Eisenbahnen zwischen Oberwiesenthal und Döbeln, Freiberg und Werdau – all diese Orte sind dann günstig zu erreichen. Der neue Service ist auf der Homepage der City-Bahn verlinkt (www.city-bahn.de). Gezahlt wird monatlich oder jährlich. ■

www.city-bahn.de

Glücksausstellung im Industriemuseum

»Jahrmarkt der Freude. Eine Glücksausstellung von Sachsenlotto« heißt die neue Sonderausstellung von Sachsenlotto in Kooperation mit dem Industriemuseum Chemnitz.

Sie ist bis zum 15. Juli im Chemnitzer Industriemuseum zu sehen. Schaustellerinnen und Schausteller transportieren seit Jahrhunderten Glück, Spiel und Spaß. Sie kreieren eine Welt voller Freude und Gelassenheit, in der sich viele gerne eine Auszeit nehmen. ■

industriemuseum-chemnitz.com

Jahrmarkt im August entfällt

Der für den 1. August geplante Jahrmarkt rund um das Rathaus muss entfallen, weil die Fläche vom Chemnitzer Weindorf genutzt wird. ■

Fußball-Ferien-Camp Soccer City

Das Fußball-Camp »Soccer City« hat für 14- bis 16-jährige noch freie Plätze. Vom 31. Juli bis zum 6. August findet die elfte Auflage des internationalen Fußball-Camps im Pockauer Flöha-Stadion statt.

Das Trainingslager richtet sich an Jugendliche mit Spaß am Kickern. Zum Training steht unter anderem ein Übungsleiter-Team der »Chicago Eagles« aus den USA zur Verfügung. Neben den Übungseinheiten sind auch Workshops, ein Abendprogramm mit Live-Band, Freundschaftsspiele, viele Team-Einheiten und der Soccer City Cup geplant. Anmeldungen sind telefonisch unter 03735 60 86 222 oder unter www.soccer-city.org möglich. ■

Kulturfestival auf dem Sonnenberg

Am 4. Juni findet zum sechsten Mal das Festival »Hang zur Kultur« statt. Von 14 bis 22 Uhr kann der Sonnenberg als begehbare Galerie durchstöbert werden. Es können neue geheimnisvolle Orte entdeckt und großartige Aufführungen verfolgt werden – oder man macht es sich einfach in einer Ecke auf dem Sonnenberg gemütlich.

Mit über 50 Programmpunkten laden die Organisatoren zum Erkunden, Mitmachen und Staunen ein. Musikalisch bespielt der Tortuga e. V. die Hängerbühne in der Stadtwirtschaft mit zwei Bands. Hier sieht ihr die Scaptones aus Leipzig mit Garage-Blues-Rock und ebenfalls aus Leipzig: Captain Moo – kind of Punk mit Trompete und Synthesizer. In ihren zukünftigen Räumen in der Stadtwirtschaft präsentiert sich der Stadtfabrikanten e. V. und gibt schon mal vorab Einblicke in den Standort und ihr kreatives Schaffen. Im LOKOMOV warten ab 18 Uhr Annika und Fritz mit allerlei DJ Musik. In der Galerie DenkART zeigen Mitglieder Werke ihres künstlerischen



Schaffens. Zusätzlich sind Werke von Freizeitskulpturen und renommierte Berufskünstler aus Chemnitz und Umgebung zu sehen.

Ebenso lädt die Galerie FerdinArt zur Ausstellung von Helena Zubler & Workshops mit den Kunsthandwerkerinnen Donna Quijote und Muschelfee. Für Theater und Bühne sorgt unter anderem der ASA-FF e. V. mit »Mundstück II«, oder auch die Markuskirche mit

dem Stück »Am Ende ein Lied«. Für die ganze Familie gibt es am Bürgerzentrum Sonnenberg in Kooperation mit Hoffnung Stern e. V. und der Initiative Sonnenstraßenbelebung die längste Kaffeetafel der Welt. Und Achtung, ab 20:00 Uhr gibt es in der Sonnenstraße das fast schon legendäre Format »Silent Disko«. Ebenso sorgt für Spiel und Spaß der Gemeinschaftsgarten Zietenpark mit einer 5-Loch-Mini-

golfanlage durch Garten und Beete. Auch gibt es wieder ab 22 Uhr eine Aftershowparty in der Markuskirche am Theodor-Körner-Platz. Dort gibt es eine besondere Lichtinstallation und Technobeats. ■

Das Projekt wird vom Lokalen Aktionsplan der Stadt Chemnitz und vom Bundesprogramm »Demokratie Leben!« gefördert. www.hangzurkultur.de

Ausstellungsbetreuende gesucht

Der Klub Solitaer e. V. sucht für zwei Ausstellungen im Juni und Juli Menschen, die Interesse haben, Aufsichtsschichten zu übernehmen.

Konkret geht es um die Ausstellung »Melange« von Lysann Németh in der Galerie Hinten vom 11. Juni bis 10. Juli und die Ausstellung »The Invisible Cloth« von Paula Ábalos im Glaskasten Druckstock vom 18. Juni bis 17. Juli.

Die Ausstellungen werden jeweils donnerstags bis sonntags am Nachmittag und Abend geöffnet sein. Ausstellungsbetreuende bekommen eine Einführung der Künstlerinnen, Künstler, Kuratorinnen und Kuratoren und bekommen eine Vergütung für die Betreuung. ■

Interessierte melden sich bitte bei Info@klub-solitaer.de oder telefonisch unter 0176 87952279.

Musiksommer in Augustusburg

Mit musikalischem Esprit startet der Augustusburger Musiksommer in seine 4. Auflage. Mit einem Feuerwerk musikalischer Meisterwerke wird es in und um die Augustusburg herum den gesamten Juni und Juli mit über 30 Konzerten eine Menge zu hören geben.

Eröffnet wird der Musiksommer am 4. Juni in der Schlosskirche Augustusburg. Um 15 und 20 Uhr finden

Aufführungen statt. Am Pfingstsonntag, den 5. Juni, gibt es Konzerte in der Stadtkirche St. Petri. Eine Woche später, am 11. Juni, erwartet die Zuhörerinnen und Zuhörer in den Konzerten um 15 und 17 Uhr ein Orgelrezital. Am 18. Juni gastiert zum Musiksommer erstmals der Handglockenchor Bad Schandau. ■

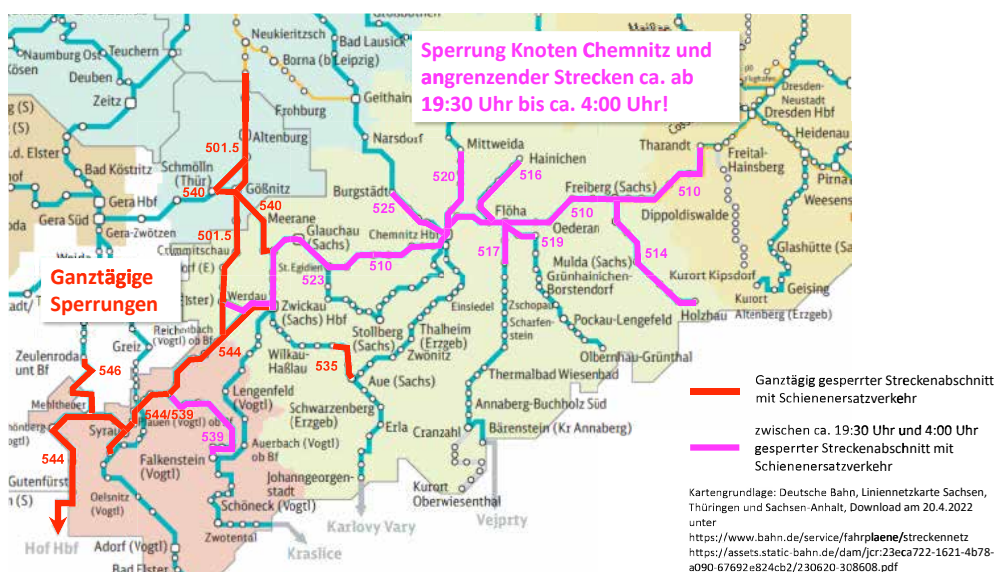
Karten und Termine: www.augustusburger-musiksommer.de

Schienerersatzverkehr am Wochenende

Am Wochenende kommt der Zugverkehr im Verkehrsverbund Mittelsachsen teilweise zum Erliegen, weil die DB Netz AG Wartungsarbeiten durchführt.

Am Samstag und Sonntag kommt es zu Einschränkungen im Zug- und Tramverkehr in und um Chemnitz mit Schienerersatzverkehr.

Der Schienerersatzverkehr der einzelnen Eisenbahn-Verkehrsunternehmen ist in den Bahnhöfen und an den Haltestellen ausgewiesen. Die An- und Abfahrtszeiten weichen vom Regelfahrplan ab. Der Verkehrsverbund Mittelsachsen bittet Fahr-



gäste, sich vor Fahrtbeginn unter www.vms.de, in der App DB Navigator sowie auf den Internetseiten oder in den Apps der beteiligten Ver-

kehrsunternehmen zu informieren. Mobilitätseingeschränkte Fahrgäste werden gebeten, ihre Fahrten etwa 24 Stunden vorher beim zuständi-

gen Verkehrsunternehmen anzumelden. ■

www.vms.de

Hartmannfabrik wird Herz der Kulturhauptstadt



Foto: Ernesto Uhlmann

Dem traditionsreichen Gebäude in der Fabrikstraße, der letzten noch erhaltenen Produktionsstätte des Chemnitzer »Lokomotiven-Königs« Richard Hartmann, steht Großes bevor: 2025 wird in der Hartmannfabrik das Empfangszentrum für die Gäste der Kulturhauptstadt und die Europäische Werkstatt für Kultur und Demokratie zu finden sein. Schon vorher soll die Kulturhauptstadt Europas 2025 GmbH einziehen, die das Programm des Festjahres plant und gestaltet.

Oberbürgermeister Sven Schulze hat am vergangenen Donnerstag mit dem Beauftragten der Sächsischen Staatsregierung für die Kulturhauptstadt Europas 2025, Staatssekretär Thomas Popp, und den Mitgliedern der Interministeriellen Arbeitsgruppe Kulturhauptstadt Europas Chemnitz 2025 (IMAG) die Baustelle besucht und sich über den Stand der Umbauten informiert. Oberbürgermeister Sven Schulze erklärte: »Hier haben wir die Gelegenheit, den Bogen von der Tradition in die Zukunft zu spannen. Richard Hartmann hat mit seinen Lokomotiven die Stadt geprägt und nun schaffen wir es, das Gebäude zu retten und so endlich wieder zum Leben zu erwecken. Was hier entsteht ist nachhaltig: Weit über das Jahr 2025 hinaus wird die neue Hartmannfabrik ein Ort der Begegnung sein.« Staatssekretär Popp sagte: »Ich bin begeistert von dem Engagement, das Stadt und Chemnitzerinnen und Chemnitzer zeigen. So Tradition mit Moderne zu verbinden, ist eine großartige Idee.« Die regelmäßigen Treffen der IMAG, auch vor Ort, dienen vor allem dazu, die Fortschritte in der Vorbereitung auf das Kultur-

hauptstadt-Jahr zu begleiten und dies in die Ministerien der Staatsregierung zu tragen.

Hartmannfabrik als Zentrum für 2025

Läuft weiter alles nach Plan, werden die umfangreichen Umbauarbeiten Ende 2023 beendet sein. Linda Hüttner, Geschäftsführerin des Chemnitzer Bauunternehmens Gunter Hüttner: »Wir freuen uns, Teil dieses einmaligen Projektes für die Stadt zu sein! Unsere Kollegen auf der Baustelle haben richtig Lust, dabei mitzumachen.« Jedoch schmerze es hin und wieder, historische Substanz entfernen zu müssen, die bei den derzeit noch laufenden Abbruch- und Entkernungsarbeiten zu Tage kommen. So kommen viele Details zum Vorschein, die beim Abtragen des verputzten Mauerwerks sichtbar werden. Die Krananlage, die auf historischen Fotos zu sehen ist, ist jedoch bereits restauriert und wird nach der Fertigstellung als Erinnerung an die ursprüngliche Funktion der Halle wieder ihren Platz finden. Die Stadt Chemnitz mietet die Hartmann-Fabrik weit über das Kulturhauptstadt-Jahr hinaus von der Unternehmerfamilie Pfeifer, die Eigentümerin der Halle ist. »Wir haben einen Mietvertrag bis 2029 unterschrieben. Damit bekennt sich die Stadt zu einer langfristigen Nutzung«, sagt Oberbürgermeister Sven Schulze. Vorstellbar sind dann unter anderem kulturelle Veranstaltungen und Ausstellungen.

Bilder der Hartmannfabrik und weitere Informationen sind zu finden unter:
www.chemnitz.de/chemnitz2025

Lexikon der Kulturhauptstadt

H wie »Hang zur Kultur«

Bereits seit 2017 gibt es das Stadtteilstadt »Hang zur Kultur«, das den Sonnenberg für einen Tag in eine bunte Utopie verwandelt. Umso schöner, dass es auch in diesem Jahr am 4. Juni wieder so weit ist! Zwischen Augustusburger Straße und dem Lessingplatz wird es mit Musik, Tanz, Theater, Workshops und Führungen für Groß und Klein eine Menge zu entdecken geben. Das ganze Programm gibt es unter www.hangzurkultur.de.

Mehr zum Fest auch auf Seite 4

H wie Hartmannfabrik

Wenn die Kulturhauptstadt Europas Chemnitz 2025 GmbH Ende 2023 ihren neuen Hauptsitz in der Hartmannfabrik bezieht, wird damit auch ein echtes Stück Sächsischer Industriegeschichte mit neuem Leben gefüllt werden. Die Sheddachhalle an der Chemnitz, die 1844 erbaut wurde, war einst Teil des weitläufigen Fabrikgeländes der Richard Hartmann-Werke und damit Produktionsstätte großer Lokomotiven. Neben dem ehemaligen Hauptverwaltungsgebäude, der heutigen Polizeidirektion Chemnitz an der Hartmannstraße, ist das Gebäude der letzte noch bestehende Überrest dieser Werke.

L wie Liepaja

Wir senden herzliche Glückwünsche nach Liepaja, denn die lettische Stadt wurde kürzlich zur Europäischen Kulturhauptstadt 2027 ernannt! Die Hafenstadt liegt zwischen Ostsee und dem Liepaja-See und ist mit rund 70.000 Einwohnerinnen und Einwohnern die drittgrößte Stadt Lettlands.

Mit dem Motto »(un)rest«, also (Un)Ruhe, zollt die Stadt nicht nur ihrem maritimen Klima und der wechselvollen Geschichte des Landes Respekt, sondern will auch den Wandel von der ehemaligen Industriestadt zu einer kreativen und innovativen Stadt der Zukunft einläuten. Neben Liepaja wird es eine zweite Europäische Kulturhauptstadt 2027 in Portugal geben, die in den nächsten Monaten bekannt gegeben wird.

www.chemnitz2025.de

Garagenkomplexe werden kartografiert

Vorbereitung für ein Projekt der Kulturhauptstadt Europas 2025

Im Bewerbungsbuch zur Europäischen Kulturhauptstadt Bid Book II sind eine Vielzahl von Projekten skizziert, die bis 2025 umgesetzt werden. Dazu gehört auch das Projekt »3.000 Garagen«. Bevor es im nächsten Jahr offiziell startet, wird das Kulturhauptstadt-Team in Zusammenarbeit mit der Hochschule München im Rahmen einer wissenschaftlichen Kartografierung mehr über die Chemnitzer Garagen erfahren.

In einem ersten Schritt werden dazu Chemnitzer Garagen vom 30. Mai bis 3. Juni durch 110 Architekturstudierende der Hochschule München unter der Leitung von Prof. Dr. des. Luise Rellensmann und Dipl.-Ing. Architekt Jens Casper in Zusammenarbeit mit dem Projektteam der Kulturhauptstadt aufgesucht, vermessen und kartiert. Die Leitfragen für die Untersuchungen lauten:



Foto: Johannes Richter

- Wo in Chemnitz befinden sich die Garagen und wie sind sie entstanden beziehungsweise geworden, was sie sind?
- Welche Garagentypen gibt es?
- Welche Gemeinschaftsmodelle und -komplexe gibt es?
- Wie tragen die Garagen zur baulichen Vielfalt von Chemnitz bei?
- Welche gesellschaftlichen Aktivitäten entwickeln sich rund um die Garagenhöfe?

Die Studierenden analysieren die Architektur und die Wesensmerkmale der verschiedenen Anlagen. Bei ihrer Arbeit werden sie einzelne Garagen und Garagenhöfe vermessen, von außen dokumentarisch fotografieren und mit interessierten Garagen-

genutzerinnen und -nutzern ins Gespräch kommen. Wo den Studierenden der Besuch durch die Eigentümerinnen und Eigentümer gewährt wird, werden sie auch Blicke in das Innere der Garagen werfen und Räume datenschutzkonform dokumentieren.

In den Garagenkomplexen kündigen derzeit Aushänge die bevorstehende Aktion an. Die Teilnahme an diesem Projekt ist für die Garagenbesitzerinnen und -besitzer freiwillig. Die Garagen und Höfe werden nur in den Außenbereichen betreten. Keine Person wird unbefugt beziehungsweise ohne Einwilligung der Garagenutzerinnen und -nutzer die Innenräume von Garagen betreten, fotografieren oder in irgendeiner Art

und Weise anders erfassen.

In Kooperation mit der Stadt Chemnitz und dem Stadtarchiv analysieren die Studierenden die Bauhistorie ausgewählter Anlagen. Im Laufe der Projektwoche wird eine erste Übersicht der Kartografierung entstehen. Dabei handelt es sich um eine gemeinschaftliche Bauaufnahme des Fachgebiets Denkmalpflege, Bauen im Bestand und Bauaufnahme der Hochschule München mit dem Ziel, die DDR-Garagen der Stadt Chemnitz als baukulturelles Erbe sichtbar zu machen.

Die studentische Vermessungsaktion knüpft an das 2017 in Cottbus durchgeführte Projekt »Das Garagenmanifest« an, das 2021 bei Park Books als Buch erschienen ist. Die Ergebnisse der Untersuchungswoche werden auch durch die Kulturhauptstadt Europas Chemnitz 2025 GmbH zeitweise im Kontext des Kulturhauptstadt-Projektes »3.000 Garagen« datenschutzkonform verwendet. Die Daten werden nicht für privatwirtschaftliche Zwecke genutzt oder weitergegeben.

www.chemnitz2025.de/3000garagen
3000garagen@chemnitz2025.de

Grund #36
Dank des Titels
Europäische
Kulturhauptstadt 2025
verwandeln wir unsere
Garagen in neue Orte
für Improvisation und
Innovation.

Mithilfe bei der Bekämpfung des Riesenbärenklaus

Das Umweltamt informiert und bittet um Mithilfe.

Pflanzenarten, die erst nach dem Mittelalter in Mitteleuropa eingewandert sind oder eingeführt wurden, werden als Neophyten (neue Pflanzen) bezeichnet. Einige von ihnen vermehren sich ungehindert. Dadurch verdrängen sie die einheimische natürliche Vegetation und bilden Reinbestände. Dazu zählen bei uns insbesondere der Riesenbärenklaus und das Drüsiges Springkraut, die auch als »invasive Neophyten« bezeichnet werden.

Wegen der Gefährdung der menschlichen Gesundheit und der Verdrängung der heimischen Vegetation, bekämpft die Stadt Chemnitz den Riesenbärenklaus überall in der Stadt. Dafür ist grundsätzlich der jeweilige Grundstückseigentümer oder die -eigentümerin verantwortlich. Sie erhalten dann vom Umweltamt die Aufforderung, den Riesenbärenklaus in einer angemessenen Frist fachgerecht zu beseitigen. Dazu sind Blüten- und Samenstände sowie die rübenartige Wurzel über einen Neophytencontainer auf dem



Schön anzusehen, aber gefährlich: Der Kontakt mit Riesenbärenklaus kann zu schweren Verbrennungen der Haut und zur Beeinträchtigung der Atemwege führen. Foto: Untere Naturschutzbehörde Chemnitz

Wertstoffhof Weißer Weg zu entsorgen, während die restlichen oberirdischen Pflanzenteile vor Ort zur Austrocknung belassen werden können. Chemnitzerinnen und Chemnitzer sind aufgerufen, Standortmeldungen über Riesenbärenklaus mit genauen Angaben zu Ort und Anzahl

der Pflanzen an die Untere Naturschutzbehörde telefonisch unter 0371 488 3602, -3603 oder per E-Mail an umweltamt.naturschutz@stadt-chemnitz.de zu melden. Alternativ können sie sich auch an die Behördenrufnummer 115 wenden. In den Schutzgebieten, in denen natürliche Pflanzengesellschaften be-

ziehungsweise naturnahe Vegetation anzutreffen sind, werden im Auftrag der Unteren Naturschutzbehörde alle invasiven Neophyten einschließlich der Staudenknöterich-Arten weitestgehend bekämpft. Der Riesenbärenklaus nimmt unter den invasiven Pflanzenarten eine Sonderstellung ein. Er verdrängt

massiv die einheimische Vegetation und gefährdet die Gesundheit. Der Pflanzensaft des Riesenbärenklaus enthält Furanocumarine, die in Verbindung mit Sonneneinstrahlung zu schweren Hautverbrennungen zweiten bis sogar dritten Grades führen können. Hiervon können besonders Kinder betroffen sein.

Der Riesenbärenklaus keimt in unserer Region von April bis Mai, stellt sich dann einige Jahre als Rosettenpflanze dar und erreicht mit der Blütenbildung seine volle Größe von bis zu vier Metern Höhe. An den großen weißlichen Blütendolden reifen mehrere zehntausend Samen heran und besiedeln so durch Vögel, Wasser, Wind und Bodenbewegungen neue Standorte. Unverwechselbar sind seine großen teilweise überbreiten, stark eingeschnittenen Blätter, wobei jedes Teilblatt und jede Zahnung der Teilblätter für sich in eine sehr typische Blattspitze auslaufen. Der stark auffällige, scharf-würzige Geruch des Pflanzensaftes ist unverkennbar. Der Riesenbärenklaus verfügt gegenüber heimischen Hochstauden über eine überlegene Vermehrungsstrategie und hat keine natürlichen Feinde. So bildet er schnell Reinbestände, verdrängt die heimische Vegetation und besiedelt in kürzester Zeit neue Standorte. ■

Sieben auf einen Streich



Die sieben jungen Minischweine sind bereits im Außengehege des Chemnitzer Tierparks zu sehen. Foto: Tierpark/Dr. Anja Dube

Die Minischweine im Bauernhof des Chemnitzer Tierparks haben siebenfachen Nachwuchs – vier Eber und drei Sauen. Die Jungtiere sind sehr agil und im Außengehege unterwegs, sogar schon ohne ihre Mutter.

Die Hausschwein-Rasse »Göttinger Minischwein« wurde Anfang der 60er-Jahre durch gezielte Kreuzung an der Universität Göttingen gezüchtet. Ziel war, eine besonders kleine Schweinerasse zu kreieren, die für Versuchszwecke gedacht ist, da sich Menschen und Schweine physiologisch recht ähnlich sind. Mittlerweile erfreuen sich die Minischweine aber großer Beliebtheit

als Haustiere, weshalb es eine große Vielfalt an Farbschlägen gibt. So niedlich die Kleinen sind und so verlockend der Kontakt zu ihnen ist: Bitte nicht füttern – auch nicht mit den Automatenpellets. Diese sind ausschließlich für die Ziegen bestimmt. Die Versorgung der Jungtiere übernehmen die Elterntiere, und die Versorgung der Elterntiere die Tierpfleger. ■

Öffnungszeiten Tierpark:

täglich 9 bis 19 Uhr
letzter Einlass um 18 Uhr

www.tierpark-chemnitz.de

Aus dem Nest gefallen?

Das Umweltamt der Stadt Chemnitz informiert aus aktuellem Anlass, aufgefundene Jungvögel an ihrem Fundort zu lassen.

Der erste Vogelnachwuchs ist bereits unterwegs. Scheinbar verwaiste Jungvögel sind jedoch meistens gar nicht so verlassen, wie viele denken. Vorschnelle Hilfsaktionen schaden ihnen oft mehr, als es ihnen nützt. Im Juni ist die Zeit, in der der Nachwuchs vieler Vogelarten das schützende Nest verlässt. Aber auch außerhalb des Nestes werden die Jungvögel über längere Zeit von den Altvögeln gefüttert und erlangen so ganz allmählich Selbstständigkeit.

Die ersten Flugversuche sind sehr anstrengend, weshalb sich die Jungvögel zwischen den einzelnen Flugebenen immer wieder erholen müssen und nicht gleich wegfliegen, wenn sich Menschen nähern. Ohne Elterntier in der Nähe erwachen sie häufig den Eindruck, dass sie die Hilfe des Menschen benötigen, um zu überleben. Meistens sind jedoch die Altvögel im Moment der Beobachtung einfach nur auf Nahrungssuche. Die Fütterungsintervalle variieren je nach Art. So sind bei manchen Vogelarten die Pausen zwischen den



Aufgefundene Jungvögel sind nicht immer verlassen worden. Vorschnelle Hilfsaktionen schaden den Tieren oft. Foto: Pixabay

Fütterungen recht groß. Man sollte deshalb zuerst aus angemessener Entfernung und von den Altvögeln unbemerkt längere Zeit beobachten, ob die Jungen wirklich nicht mehr gefüttert werden. Grundsätzlich jedoch sollte man Jungvögel am Fundort belassen. Oft ist es ausreichend, sie aus der Gefahrenzone von Fahrzeugen, Katzen und Fußgängern in eine Hecke oder ähnliches zu setzen. Die Jungvögel dürfen nicht allzu weit von der Fundstelle entfernt werden, sonst hören die Altvögel die Bettelrufe ihres Nachwuchses nicht. Im Gegensatz zu anderen jungen Wildtieren, wie Rehen, Hasen oder

Kaninchen, können in solchen Situationen die Vögel unbesorgt in die Hand genommen werden. Der menschliche Geruch ist für die Altvögel bedeutungslos. Wird bei ununterbrochener Beobachtung von etwa einer Stunde keine Fütterung festgestellt, ist es erlaubt, den Jungvogel vorübergehend in Pflege zu nehmen, ohne gegen geltende Naturschutzbestimmungen zu verstoßen. ■

Weitere Informationen zum Thema Jungvögel sind beispielsweise beim Naturschutzbund zu finden unter:

www.sachsen.nabu.de

Sprechzeiten der Stadträte Juni 2022

CDU

Rathaus, Markt 1, 09111 Chemnitz, Telefon 488-1311, Zi. 107: Öffnungszeiten Geschäftsstelle: Montag bis Donnerstag 9 – 16 Uhr und Freitag 9 – 12 Uhr
Termine mit Stadträten erfolgen nach Vereinbarung.
cdu.fraktion@stadt-chemnitz.de

AfD

Montag 13 – 15 Uhr, Donnerstag 14 – 16 Uhr (mit telefonischer Voranmeldung unter 0371 488-1318).
AFD.Fraktion@stadt-chemnitz.de

Die Linke / Die Partei

Rathaus, Markt 1, Zimmer 112a: 09. Juni, 16:30 – 17:30 Uhr / 13. Juni, 15:00 – 16:00 Uhr / 22. Juni, 15:00 – 16:00 Uhr
Bürgerhaus City, Rosenhof 18:

23. Juni, 15:00 – 16:30 Uhr
Wir bitten um vorherige Anmeldung für die Sprechstunden. Weitere Termine für können zudem gerne per E-Mail (linke.diepartei.fraktion@stadt-chemnitz.de) oder telefonisch (0371 488 13 20) über unsere Geschäftsstelle vereinbart werden.

SPD

Rathaus, Markt 1, 09111 Chemnitz, Telefon 488 1306, Zi. 113a montags von 16 – 17 Uhr mit der Bitte um Anmeldung. Termine außerhalb der Sprechzeiten nach Vereinbarung.
SPD.Fraktion@stadt-chemnitz.de

Fraktionsgemeinschaft

BÜNDNIS 90 / Die Grünen

Rathaus, Markt 1, 09111 Chemnitz, Zi. 115/116

Unsere Sprechzeit ist nach vorheriger telefonischer Anmeldung 0371 4881325 oder per Mail gruene.fraktion@stadt-chemnitz.de montags zwischen 16 und 17 Uhr.

PRO Chemnitz

Rathaus, Markt 1, 09111 Chemnitz, Telefon 488 1345, Zi. 105 Die Ratsfraktion PRO CHEMNITZ/ Freie Sachsen wird ab dem 23.04.2022 jeden Freitag wieder von 13 – 16 Uhr seine Bürgersprechstunde abhalten. Dies geschieht unter Vorbehalt der rechtlichen Voraussetzungen.
ProChemnitz@stadt-chemnitz.de

FDP

Rathaus, Markt 1, 09111 Chemnitz, Telefon 488 1315, Zi. 109 Geöffnet: Montag bis Donnerstag 10 – 17 Uhr, Freitag 10 – 15 Uhr
FDP.Fraktion@stadt-chemnitz.de

Entschädigungsfrist läuft im Juli aus – Geschädigte der Homosexuellen-Paragrafen können noch Gelder beantragen

Einvernehmliche homosexuelle Handlungen waren in unterschiedlicher Weise in der Zeit von 1945 bis 1994 nach den Paragrafen 175, 175a StGB bzw. 151 StGB-DDR unter Strafe gestellt. Dieses Verbot war aus heutiger Sicht in besonderem Maße grundrechts- und menschenrechtswidrig. 2017 hob der Gesetzgeber deshalb auf dieser Grundlage ergangene strafgerichtliche Urteile auf. Zugleich erhielten betroffene Frauen und Männer wegen ihrer Verurteilung und einer etwa erlittenen Freiheitsentziehung einen Entschädigungsanspruch. Den Antrag dazu können sie noch bis zum 21. Juli 2022 beim Bundesamt für Justiz (BfJ) stellen. Grundlage ist das Gesetz zur strafrechtlichen Rehabilitierung der nach dem 8. Mai 1945 wegen einvernehmlicher homosexueller Handlungen verurteilten Personen (StrRehaHomG). Zunächst waren nur jene Betroffene entschädigungsberechtigt, die für ihre Handlungen strafgerichtlich verurteilt worden waren. Bald wurde allerdings klar: Auch wer nicht bestraft wurde, war unter Umständen gestraft. Denn nicht gegen wenige war auch ohne anschließende Verurteilung ein Ermittlungsverfahren eingeleitet oder Untersuchungshaft angeordnet

worden, infolgedessen die Betroffenen beispielsweise ihre Ausbildungs- oder Arbeitsstelle verloren hatten oder – zum Teil bis heute – unter psychischen oder körperlichen Folgen litten bzw. leiden. Aus diesem Grund entschied sich das Bundesministerium der Justiz für eine Erweiterung der Entschädigungsberechtigung durch eine Richtlinie: Seit dem 13. März 2019 werden nun auch jene Betroffene entschädigt, die strafrechtlich verfolgt wurden, ohne dass es zu einem Urteil kam, oder die unabhängig von einer Strafverfolgung im Zusammenhang mit den strafrechtlichen Verboten unter außergewöhnlich negativen Beeinträchtigungen – beispielsweise beruflichen oder gesundheitlichen Nachteilen – zu leiden hatten. Schätzungen zufolge ergingen zwischen 1945 und 1994 etwa 69.000 Urteile nach den genannten Paragrafen. Bis Ende März dieses Jahres haben erst 325 Personen eine Entschädigung beantragt. Betroffene können eine Entschädigung noch bis zum 21. Juli 2022 postalisch, telefonisch oder per E-Mail beim BfJ beantragen. Bundesamt für Justiz Referat III 6 53094 Bonn, Tel.: 0228 99 410-40, Fax: 0228 99 410-5050 E-Mail: rehabilitierung@bfj.bund.de

Erreichbarkeiten Interessenvertretungen

Etelka Kobuß, Migrationsbeauftragte

BVZ Moritzhof, Bahnhofstraße 53, Zi. 571, 09111 Chemnitz nach telefonischer Vereinbarung unter Telefon 0371 488 5047 oder E-Mail migrationsbeauftragte@stadt-chemnitz.de

Petra Liebetrau, Behindertenbeauftragte

BVZ Moritzhof, Bahnhofstraße 53,

Zi. 105, Chemnitz nach telefonischer Vereinbarung unter Telefon 0371 488 5581 oder E-Mail behindertenbeauftragte@stadt-chemnitz.de

Pia Hamann, Gleichstellungsbeauftragte

Rathaus, Markt 1, Zi. 234, 09111 Chemnitz nach telefonischer Vereinbarung

unter Telefon 0371 488 1380 oder E-Mail pia.hamann@stadt-chemnitz.de

Ute Spindler, Kinderbeauftragte

BVZ Moritzhof, Bahnhofstraße 53, Zi. 531, 09111 Chemnitz nach telefonischer Vereinbarung unter Telefon 0371 488 5105 oder E-Mail kinderbeauftragte@stadt-chemnitz.de

Sitzung des Verwaltungs- und Finanzausschusses – öffentlich –

Donnerstag, den 09.06.2022, 16:30 Uhr, Raum 118 im Rathaus,
Markt 1, 09111 Chemnitz

Tagesordnung:

- | | | |
|--|--|--|
| 1. Eröffnung, Begrüßung sowie Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Beschlussfähigkeit | Verwaltungs- und Finanzausschuss | 5. Verschiedenes |
| 2. Feststellung der Tagesordnung | 4.1. Verkauf des Flurstückes 300/8 der Gemarkung Stelzendorf im Industrie- und Gewerbegebiet „An der Jagdschänkenstraße“, Südwest-Quadrant
Vorlage: B-093/2022
Einreicher: Dezernat 6/ Amt 66/Amt 23 | 5.1. Mündliche Informationen der Verwaltung |
| 3. Entscheidung über Einwendungen gegen die Niederschrift der Sitzung des Verwaltungs- und Finanzausschusses – öffentlich – vom 12.05.2022 | 4.2. Annahme von Spenden
Vorlage: B-125/2022
Einreicher: Dezernat 1/Amt 21 | 5.2. Fragen der Ausschussmitglieder |
| 4. Beschlussvorlagen an den | | 6. Bestimmung von zwei Ausschussmitgliedern zur Unterzeichnung der Niederschrift der Sitzung des Verwaltungs- und Finanzausschusses – öffentlich – |

Ralph Burghart //
Bürgermeister

Sitzung des Ortschaftsrates Einsiedel – öffentlich –

Dienstag, den 07.06.2022, 19:00 Uhr, Sitzungssaal, Rathaus Einsiedel,
Einsiedler Hauptstraße 79, 09123 Chemnitz

Tagesordnung:

- | | | |
|---|---|--|
| 1. Eröffnung, Begrüßung sowie Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Beschlussfähigkeit | öffentlich – vom 26.04.2022 | mitglieder |
| 2. Feststellung der Tagesordnung | 4. Beratung zur Grünflächenunterhaltung in Einsiedel; Gast: Herr Börner, Grünflächenamt | 9. Einwohnerfragestunde |
| 3. Entscheidung über Einwendungen gegen die Niederschrift der Sitzung des Ortschaftsrates Einsiedel – öffentlich – vom 11.05.2022 | 5. Beratung zu Bauanträgen in der Ortschaft Einsiedel | 10. Benennung von zwei Ortschaftsratsmitgliedern zur Unterzeichnung der Niederschrift der öffentlichen Sitzung des Ortschaftsrates Einsiedel |
| | 6. Beschlussantrag für eine Innenbereichssatzung | |
| | 7. Informationen des Ortsvorstehers | |
| | 8. Anfragen der Ortschaftsratsmitglieder | |

Falk Ulbrich //
Ortsvorsteher

Sitzung des Ortschaftsrates Röhrsdorf – öffentlich –

Mittwoch, den 08.06.2022, 18:30 Uhr, Ratssaal des Rathauses Röhrsdorf,
Rathausplatz 4, 09247 Chemnitz

Tagesordnung:

- | | | |
|---|---|---|
| 1. Eröffnung, Begrüßung sowie Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Beschlussfähigkeit | schrift der Sitzung des Ortschaftsrates Röhrsdorf – öffentlich – vom 11.05.2022 | 7. Einwohnerfragestunde |
| 2. Feststellung der Tagesordnung | 4. Stellungnahmen zu vorliegenden Bauanträgen | 8. Benennung von zwei Ortschaftsratsmitgliedern zur Unterzeichnung der Niederschrift der Sitzung des Ortschaftsrates Röhrsdorf – öffentlich – |
| 3. Entscheidung über Einwendungen gegen die Niederschrift der Sitzung des Ortschaftsrates Röhrsdorf – öffentlich – vom 11.05.2022 | 5. Beschlussantrag für eine Innenbereichssatzung | |
| | 6. Informationen des Ortsvorstehers und Anfragen der Ortschaftsratsmitglieder | |

Hans-Joachim Siegel //
Ortsvorsteher

Stellenangebot

ARBEITEN IN DER
KULTURHAUPTSTADT
EUROPAS 2025

Wir suchen zum nächstmöglichen Termin unbefristet für das Sportamt einen:

**FACHANGESTELLTEN FÜR
BÄDERBETRIEBE (M/W/D)**

Kennziffer: 52/04



Wir freuen uns auf Ihre Bewerbung unter Angabe der Kennziffer.

Stellenausschreibung
und Zugang zum
Bewerbungsportal unter:
www.chemnitz.de/jobs



CHEMNITZ
KULTURHAUPTSTADT
EUROPAS 2025

Verschiebung der Sitzung des Ortschaftsrates Wittgensdorf vom 08.06.2022 auf den 02.06.2022

Aufgrund von Terminüberschneidungen wird die Sitzung des Ortschaftsrates in Abstimmung mit der Verwaltung vom 08.06.2022 auf den **Donnerstag**, den 02.06.2022, vorverlegt.

Dr. Ullrich Müller // Ortsvorsteher

Jagdgenossenschaft Chemnitz Nord

Einladung zur Versammlung der Jagdgenossen der Jagdgenossen- schaft Chemnitz Nord

Die nichtöffentliche Versammlung findet statt am Donnerstag, 09. Juni 2022 ab 18.00 Uhr im Gasthof Draisdorf „Athos“, Auenstraße 2

Tagesordnung

1. Begrüßung & Eröffnung
2. Rechenschaftsbericht des Jagd-

- vorstands
3. Entlastung des Jagdvorstands
4. Rechenschaftsbericht des Kassensführers
5. Entlastung des Kassensführers
6. Abstimmung über die Finanzierung der Versammlung der Jagdgenossen
7. Bericht zur Jagdsituation
8. Sonstiges

Linke //
Jagdvorsteher

Allgemeine Hinweise zu Vergaben von Bauleistungen nach VOB sowie Architekten- & Ingenieurdienstleistungen

Die Vergaben werden veröffentlicht unter:

<https://www.evergabe.de> und im Oberschwellenbereich auch unter:
<http://simap.ted.europa.eu/>

Ansprechpartner ist die Zentrale Vergabestelle im Rechtsamt:

E-Mail: zvs@stadt-chemnitz.de

Anschrift: Friedensplatz 1, 09111 Chemnitz.

Allgemeine Hinweise zu Vergaben nach VOL und VgV

Die Vergaben von Leistungen im nationalen Bereich werden veröffentlicht unter:

<http://www.chemnitz.de>

<http://www.evergabe.de> und

<http://www.bund.de> sowie im Amtsblatt Chemnitz.

Die Leistungen für EU-Vergaben stehen für einen uneingeschränkten und vollständig direkten Zugang gebührenfrei unter <http://www.evergabe.de/unterlagen> unter Angabe der Vergabenummer zur Verfügung, sowie unter <http://www.simap.ted.europa.eu>. Den Presstext finden Sie zusätzlich auf der Web-

seite der Stadt Chemnitz unter: <http://www.chemnitz.de/ausschreibung> veröffentlicht.

Bei Fragen wenden Sie sich bitte an die Submissionsstelle VOL:

Frau Beck

Tel.: 0371 / 488 1067, Fax: 0371 / 488 1090

E-Mail: vol.submissionsstelle@stadt-chemnitz.de

Öffnungszeiten:

Montag – Donnerstag: 8.00 – 12.00 Uhr und 13.00 – 15.00 Uhr

Freitag 8.00 – 12.00 Uhr



CHEMNITZ
KULTURHAUPTSTADT
EUROPAS 2025

HERAUSGEBER

Stadt Chemnitz
Der Oberbürgermeister

SITZ
Markt 1, 09111 Chemnitz

**AMTLICHER UND REDAKTIONELLER TEIL
DES AMTSBLATTES**

Chefredakteur: Matthias Nowak

Redaktion:

Pressestelle der Stadt Chemnitz

Tel. (0371) 488-1533

E-Mail: amtsblatt@stadt-chemnitz.de

VERLAG

Verlag Anzeigenblätter GmbH Chemnitz

Brückenstraße 15, 09111 Chemnitz

Tel. 0371 656-20050

Fax 0371 656-27005

Abonnement mtl. 11,- €

GESCHÄFTSFÜHRUNG

Tobias Schniggenfittig

ANZEIGENTEIL VERANTWÖRTLICH

Objektleitung

Kerstin Schindler, Tel. 0371 656-20050

Anzeigenberatung

Petra Holland-Müller, Tel. 0371 656-20053

Reklamationen

Tel. 0371 656-22100

qm@cvd-mediengruppe.de

SATZ // Page Pro Media GmbH – Chemnitz

DRUCK // Chemnitz Verlag und Druck

GmbH & Co. KG

VERTRIEB // VDL Sachsen Holding GmbH & Co.

KG, Winkhoferstraße 20, 09116 Chemnitz

E-MAIL // amtsblatt@blick.de

Zur Zeit gilt die Anzeigenpreis-

liste Nr. 14 vom 01.01.2020

Das Chemnitzer Amtsblatt liegt zur kostenlosen Mitnahme in den Rathäusern der Stadt Chemnitz aus. Ausdrucke der elektronischen Ausgabe sind im Neuen Rathaus, Markt 1, in der Abteilung Presse- und Öffentlichkeitsarbeit (Zimmer 120) erhältlich.

Alle elektronischen Ausgaben des Chemnitzer

Amtsblatts finden sich unter

www.chemnitz.de/amtsblatt

Dort kann das Amtsblatt auch als

Newsletter abonniert werden.



Ausschreibung zur Verpachtung der Flächen im Betriebsgebäude der Verkehrslandeplatz Chemnitz/Jahnsdorf GmbH zur Einrichtung eines Flugplatzcafés, 09387 Jahnsdorf

Vertragsart: Pacht
Gesamtfläche Pachtobjekt:
ca. 412 m²
Davon:
Gebäudefläche: ca. 232 m²
Terrasse: ca. 180 m²
Objektart: Gastronomie
Objektzustand:
gebraucht in sehr gutem Zustand
Verfügbarkeit: ab sofort
Lage: im Betriebsgebäude des
Verkehrslandeplatzes Chemnitz /
Jahnsdorf

Anschluss (Fußweg)

Flugplatz 1min
Parkplatz 1min für ca. 70 PKW
Öffentliche Verkehrsmittel 10 min
(Bus- und Bahnanschluss)

1. Objektbeschreibung

Der attraktiven und toller Lage, direkt auf dem Verkehrslandeplatz Chemnitz / Jahnsdorf gelegene Gastronomiebetrieb, mit einer Innenfläche von ca. 75m², ist einer der touristischen Ausflugsziele der umliegenden Gemeinden am Fuße des Erzgebirges. Die Entfernung zum nächsten Ort, Pfaffenhain bzw. Jahnsdorf beträgt ca. 15 min Fußweg.

2. Räumlichkeiten / Ausstattung

Der zu verpachtende Gastronomiebetrieb umfasst in den wesentlichen folgenden Bereichen (alles ca. Angaben in m²):

- Gastraum: 75
- Thekenbereich: 15
- Küche mit 2 kleinen Lagerräumen: 38
- WC's (m/w/d) : 46
- WC Personal 10
- Terrasse 180
- Büro 18

Das Gebäude ist Strom-, Wasser- und Abwasserseitig angebunden. Die Fußbodenheizung wird mit Gas betrieben. Eine Küche ist vorhanden ohne Kochflächen und ohne Backofen. Ein Abzugsschacht ist vorhanden, aber nicht angeschlossen. Sonstige vorhandene Einrichtungsgegenstände sind mit dem Geschäftsführer der Verkehrslandeplatz Chemnitz / Jahnsdorf GmbH zu verhandeln.

3. Pachtzins / -zeit

Der monatliche Pachtzins soll 700 €/Monat (zzgl. MWST) betragen – Verhandlungsbasis.
Betriebskosten sind im Pachtzins nicht enthalten. Diese sind vom

Pächter zu tragen. Das Pachtverhältnis soll für die Dauer von 2 Jahren, mit Option auf Verlängerung, geschlossen werden.

4. Angebotsvoraussetzungen

Der Pächter hat die für den Betrieb der Gastronomie erforderlichen (Gewerbe-) Berechtigungen selbst einzuholen. Der Pächter hat den Betrieb ordnungsgemäß zu führen und alle behördlichen Vorschriften und Auflagen einzuhalten. Er ist bereit ein Bar oder vergleichbares sowie die Möbel (Tische, Stühle etc.) für die Außen- und Innengastronomie selbst zu stellen. Daneben verpflichtet sich der Pächter, ein Konzept über die ganzjährige Betreibung des Flugplatzcafés vorzulegen, welches plausibel darlegt, wie diese künftig betrieben wird. Es wird begrüßt, dass regionale Getränkeanbieter mit Ihren Produkten bevorzugt unter Vertrag genommen werden.

Eine Unterverpachtung ist in diesem Zusammenhang ausgeschlossen.

Weiterhin hat der Bewerber in seinem Konzept darzulegen, welche Veranstaltungen geplant sind usw.

5. Bewerbungsverfahren

Bei Interesse an der Ausschreibung sind folgende Unterlagen vorzulegen:

- Vorlage eines aussagekräftigen Konzeptes einschließlich Marketing (in Form einer Power-Point-Präsentation oder ähnlichem)
- Angaben zur beruflichen Qualifikation des Bewerbers sowie vorhandene Referenzen
- Musterspeisekarte für Speise- und Getränkeangebot sowie Preisliste
- Nachweis der Bonität für die Ausstattung und Pacht der Gastronomie
- Polizeiliches Führungszeugnis (nicht älter als 3 Monate)

Die Unterlagen sind bis 24. Juni 2022 an

Verkehrslandeplatz
Chemnitz / Jahnsdorf
Wilhermsdorfer Straße 43
09387 Jahnsdorf

zu senden. Später eingehende Bewerbungen werden nicht berücksichtigt.

6. Vergabe

Nach einem Auswahlverfahren wer-

den die in die engere Wahl kommenden Bewerber von der Geschäftsführung der Verkehrslandeplatz Chemnitz / Jahnsdorf GmbH zu einem persönlichen Vorstellungsgespräch geladen.

Die Entscheidung zur Verpachtung trifft die VLP GmbH anhand der eingereichten Konzepte und der Höhe des zu zahlenden Pachtzinses. Die VLP GmbH ist nicht zur Annahme eines Pachtangebotes verpflichtet.

7. Auskünfte und Vereinbarungen von Besichtigungsterminen

Für telefonische Auskünfte, Vereinbarung von Besichtigungsterminen oder der Zusendung von Unterlagen können Sie sich gerne an Herrn Rahnfeld (Geschäftsführer der VLP Chemnitz/Jahnsdorf GmbH – 037296 542772) wenden.

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung männlicher und weiblicher Sprachformen verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichwohl für alle Geschlechter.

20. Allgemeinverfügung

Vollzug des Infektionsschutzgesetzes (IfSG)

Absonderung von Verdachtspersonen und von positiv auf das Coronavirus getesteten Personen Bekanntmachung der Kreisfreien Stadt Chemnitz vom 23.05.2022

Die **Kreisfreie Stadt Chemnitz** erlässt auf der Grundlage des § 28 Abs. 1 Satz 1, § 29 Abs. 1 und 2, § 30 Abs. 1 Satz 2 des Infektionsschutzgesetzes in Verbindung mit § 1 Abs. 1 Satz 1 der Verordnung der Sächsischen Staatsregierung und des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt zur Regelung der Zuständigkeiten nach dem Infektionsschutzgesetz und für die Kostenerstattung für Impfungen und andere Maßnahmen der Prophylaxe folgende

Allgemeinverfügung:

1. Begriffsbestimmung

Die Regelungen dieser Allgemeinverfügung gelten, soweit nicht anders angegeben, für folgende Personen (betroffene Personen):

- 1.1 Personen, die engen Kontakt zu einer mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 infizierten Person (Quellfall) nach den jeweils geltenden Kriterien des Robert Koch-Instituts hatten, gelten als enge **Kontaktpersonen**. Dazu gehören Personen, die mit der positiv getesteten Person in einem Hausstand zusammenleben (**Hausstandsangehörige**) und vergleichbare enge Kontaktpersonen.
- 1.2 Personen, die Symptome zeigen, die auf eine SARS-CoV-2-Infektion hindeuten (COVID-19-typische Symptome), und für die entweder das Gesundheitsamt eine Testung auf SARS-CoV-2 angeordnet hat oder die sich aufgrund der Symptome nach ärztlicher Beratung einer Testung auf SARS-CoV-2 unterzogen haben (**Verdachtspersonen**).
- 1.3 Personen, die sich selbst mittels Antigenschnelltest positiv getestet haben (sog. Selbsttest), der ohne fachkundige Aufsicht durchgeführt wurde, gelten bis zum Vorliegen des Ergebnisses des PCR-Tests (molekularbiologische Untersuchung auf das Vorhandensein von Coronavirus SARS-CoV-2) als **Verdachtsperson**.
- 1.4 Personen, die Kenntnis davon haben, dass ein nach Inkrafttreten dieser Allgemeinverfügung bei ihnen vorgenommener PCR-Test oder Antigenschnelltest (Antigentest für den direkten Erregernachweis von SARS-CoV-2) oder ein unter fachkundiger Aufsicht selbst durchgeführter Antigenschnelltest oder PCR-Test ein positives Ergebnis aufweist sind **positiv getestete Personen**. Das gilt auch dann, wenn die bisher Verdachtspersonen nach Nr. 1.2 oder Nr. 1.3 dieser Allgemeinverfügung waren.

- 1.5 Einem PCR-Test (molekularbiologische Untersuchung auf das Vorhandensein des Coronavirus SARS-CoV-2) ist die Diagnostik mit weiteren Methoden des Nukleinsäurenachweises, wie zum Beispiel PoC-NAT-Tests, gleichgestellt.
- 1.6 Die Regelungen dieser Allgemeinverfügung gelten zudem für betroffene Personen, die nicht ihren gewöhnlichen Aufenthalt in der Kreisfreien Stadt Chemnitz haben oder zuletzt hatten, wenn der Anlass für die Amtshandlung in der Kreisfreien Stadt Chemnitz hervortritt. In diesen Fällen wird das örtlich zuständige Gesundheitsamt unverzüglich unterrichtet. Die Regelungen dieser Allgemeinverfügung gelten so lange fort, bis das örtlich zuständige Gesundheitsamt etwas Anderes entscheidet.

2. Absonderung und weitere Schutzmaßnahmen

- 2.1 Engen Kontaktpersonen wird dringlich empfohlen, insbesondere Kontakte zu vulnerablen Personen zu reduzieren, auf eigene Symptome zu achten und sich mittels Antigenschnelltest auf das Vorliegen einer Infektion mit SARS-CoV-2 zu testen oder testen zu lassen. Die Testung soll am 3. oder 4. Tag nach dem Kontakt zu der positiv getesteten Person stattfinden. Entwickeln diese COVID-19-typische Symptome, müssen sie sich selbst in Absonderung begeben und eine zeitnahe Testung veranlassen.
- 2.2 Verdachtspersonen müssen sich unverzüglich nach Voranmeldung der Testung absondern. Verdachtspersonen, die sich selbst mittels eines Selbsttests positiv getestet haben, müssen unverzüglich einen PCR-Test durchführen lassen. Bis zum Vorliegen des Testergebnisses müssen sich die Personen in jedem Fall absondern. Im Fall eines positiven PCR-Testergebnisses gilt die Person als positiv getestete Person. Verdachtspersonen sind verpflichtet, ihre Hausstandsangehörigen über den Verdacht auf eine Infektion zu informieren und auf das Gebot zur Kontaktreduzierung hinzuweisen.
- 2.3 Positiv getestete Personen sind verpflichtet,
 - sich unverzüglich nach Kenntniserlangung des positiven Testergebnisses abzusondern. Hierzu bedarf es keiner gesonderten Anordnung oder Mitteilung durch das Gesundheitsamt. Die Isolation gilt auf Grund dieser Allgemeinverfügung als angeordnet.

meinformverfügung als angeordnet.

- im Falle der Testung mit einem Antigenschnelltest, einen PCR-Test durchführen zu lassen.
- ihren Hausstandsangehörigen und ggf. vergleichbaren Kontaktpersonen ihr positives Testergebnis mitzuteilen und sie darüber zu informieren, dass sie ihre Kontakte zu vulnerablen Gruppen reduzieren, auf Symptome achten und sich am 3. oder 4. Tag nach dem Kontakt testen sollen.

Personen, welche die Corona-Warn-App heruntergeladen haben, wird dringend empfohlen, das positive Testergebnis zu teilen. Der Nachweis des positiven PCR-Testergebnisses ist aufzubewahren, um bei Bedarf ein Genesenzertifikat erstellen zu lassen bzw. diesen für etwaige Anträge auf Entschädigungen für Verdienstausschläge einzureichen. Der PCR-Testnachweis dient als Nachweis der Absonderung gegenüber Dritten.

- 2.4 Die Absonderung hat in einer Wohnung oder einem anderweitig räumlich abgrenzbaren Teil eines Gebäudes (Absonderungsort) zu erfolgen.
- 2.5 Verdachtspersonen und positiv getestete Personen dürfen während der Zeit der Absonderung den Absonderungsort ausschließlich nur für die Durchführung der Testung, die Inanspruchnahme medizinischer Behandlungen oder zur Sterbegleitung unter strenger Beachtung der Hygieneregeln (FFP2-Maske, Abstandsregeln) verlassen.

- 2.6 In der gesamten Zeit der Absonderung muss eine räumliche oder zeitliche Trennung des/der Betroffenen von anderen Hausstandsangehörigen sichergestellt sein. Eine „zeitliche Trennung“ kann z. B. dadurch erfolgen, dass die Mahlzeiten nicht gemeinsam, sondern nacheinander eingenommen werden. Eine „räumliche Trennung“ kann z. B. dadurch erfolgen, dass sich die betroffene Person in einem anderen Raum als die anderen Hausstandsangehörigen aufhält.
- 2.7 Während der Absonderung darf die betroffene Person keinen Besuch durch Personen, die nicht zum selben Hausstand gehören, empfangen. Das Gesundheitsamt kann im begründeten Einzelfall eine andere Entscheidung treffen.

- 3 **Pflichten der testenden Stelle**
- 3.1 Die testende Stelle informiert die Verdachtsperson und die

getestete Person schriftlich oder elektronisch über die in 2.1.2 und 2.1.3 genannten Pflichten. Die Meldepflichten gemäß § 6 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. t und § 7 Abs. 1 Nr. 44a IfSG bleiben davon unberührt und erfolgen grundsätzlich unter Nutzung des digitalen Meldeportals der Stadt Chemnitz. Positive Testergebnisse, die im Rahmen von „Freitestungen“ erbracht wurden, sollen nicht an das Gesundheitsamt übermittelt werden. Hierzu ist es notwendig, dass die testende Stelle den PCR-Testnachweis, auf den die Absonderung begründet ist, einsieht.

- 3.2 Die testende Stelle übermittelt die Mobiltelefonnummer und die E-Mail-Adresse der getesteten Person an das Labor der PCR-Diagnostik, wenn sie diese Daten von der getesteten Person erhalten hat. Bei direkter Übermittlung des Testergebnisses an das Gesundheitsamt übermittelt die testende Stelle die Mobiltelefonnummer und die E-Mail-Adresse an das Gesundheitsamt.

4 Maßnahmen während der Absonderung

- 4.1 Die Verdachtspersonen und die positiv getesteten Personen haben die erforderlichen Hygiene- und Schutzmaßnahmen, insbesondere zur Verhinderung einer weiteren Verbreitung der Infektionen, zu beachten und einzuhalten.
- 4.2 Positiv getestete Personen haben ggf. Untersuchungen (z. B. ärztliche Konsultationen und Diagnostik) und die Entnahme von Untersuchungsmaterial durch Beauftragte des Gesundheitsamtes an sich vornehmen zu lassen.

5. Weitergehende Regelungen und Tätigkeit während der Absonderung bzw. zur Wiederaufnahme der Tätigkeit

- 5.1 Sollte während der Absonderung eine weitergehende medizinische Behandlung oder ein Rettungstransport erforderlich werden, muss die betroffene Person vorab telefonisch die versorgende Einrichtung oder den Rettungsdienst über den Grund der Absonderung informieren.
- 5.2 Ist die betroffene Person minderjährig oder ist eine Betreuerin oder ein Betreuer angeordnet, sind die Personensorgeberechtigten der betroffenen Person für die Einhaltung der Absonderung verantwortlich.
- 5.3 Ist die Arbeitsfähigkeit in der Pflege, der medizinischen Ver-

sorgung oder der Eingliederungshilfe trotz Ausschöpfung aller organisatorischen Möglichkeiten gefährdet, können asymptomatische positiv getestete Personen die berufliche Tätigkeit unter Beachtung von Auflagen zur Einhaltung der Infektionshygiene ausüben („Arbeitsquarantäne“). Dies ist nur zur Versorgung von an COVID-19 erkrankten Personen unter Tragen einer FFP2-Maske und der Einhaltung der Hygienemaßnahmen gestattet. Die Unterbrechung der Absonderung gilt ausschließlich für die Ausübung der Tätigkeit. Das zuständige Gesundheitsamt ist über die Einsatzdauer der abgesonderten Person unverzüglich zu informieren.

Für die Wiederaufnahme der Tätigkeit müssen Personen, die aufgrund eines positiven Testergebnisses abgesondert wurden, 48 Stunden symptomfrei sein und einen negativen Testnachweis vorlegen. Dem Testnachweis muss ein frühestens am 5. Tag durchgeführter Test bei einem Leistungserbringer gemäß § 6 Absatz 1 der Coronavirus-Testverordnung oder als Fremdtestung im Rahmen des einrichtungsbezogenen Testkonzepts zugrunde liegen. Dem negativen Testnachweis ist ein PCR-Testergebnis mit einem CT-Wert über 30 gleichgestellt. Nach dem 10. Tag der Absonderung ist kein Testnachweis notwendig.

- 5.4 Ist die Aufrechterhaltung des Geschäftsbetriebs in einem Unternehmen der kritischen Infrastruktur oder des Dienstbetriebs einer Behörde trotz Ausschöpfung aller organisatorischen Möglichkeiten, wie der Umsetzung von Personal aus anderen Bereichen, durch die Absonderung gefährdet, so gilt Folgendes: Es kann im dringenden Einzelfall bei asymptomatischen positiv getesteten Personen die Ausübung der beruflichen Tätigkeit außerhalb des Absonderungsortes unter Tragen einer FFP2-Maske und der Einhaltung der Hygienemaßnahmen zum Schutz anderer Mitarbeiter möglich. Das zuständige Gesundheitsamt ist über die Einsatzdauer der abgesonderten Person unverzüglich zu informieren.

6. Beendigung der Maßnahmen, Übergangsregelung

- 6.1 Bei Verdachtspersonen endet die Absonderung mit dem Vorliegen eines negativen Test-

Fortsetzung Seite 15

Fortsetzung von Seite 14

ergebnisses (PCR-Test). Das negative Testergebnis ist auf Verlangen des Gesundheitsamtes schriftlich oder elektronisch zu bestätigen. Ist das Testergebnis der Verdachtsperson positiv, gelten die Regelungen zur positiv getesteten Person (6.2).

- 6.2 Bei positiv getesteten Personen endet die Absonderung nach 5 Tagen, wenn in den letzten 48 Stunden keine Symptome auftraten. Bei fortbestehenden Symptomen oder einem positiven Testnachweis von SARS-CoV-2 über den fünften Tag hinaus, verlängert sich der Absonderungszeitraum bis 48 Stunden Symptombefreiheit erreicht sind, längstens bis zum zehnten Tag.

Zur Beendigung der Absonderung ist kein Testnachweis erforderlich. Für die Berechnung der Absonderungszeit ist als Beginn der Tag zu Grunde legen an dem der Test durchgeführt wurde. Abweichend davon kann bei vorher bestehender Symptomatik und eigenständiger Absonderung für den Beginn zwei Tage vor der Testabnahme zurückgerechnet werden. Ab dem Tag nach dem Beginn wird gezählt bis die Anzahl an Tagen der Absonderungszeit erreicht ist (volle Tage).

Die Berechnung der Absonderungsdauer erfolgt eigenverantwortlich. Hierzu kann der Quarantänerechner auf www.chemnitz.de zur Hilfe genutzt werden.

Nach Beendigung der Absonderung wird den betroffenen Personen empfohlen, anschließend für weitere fünf Tage außerhalb der eigenen Wohnung – insbesondere in geschlossenen Räumen – eine FFP2-Maske zu tragen und unnötige Kontakte zu anderen Personen zu vermeiden.

Bei Personen, deren positiver Antigenschnelltest nicht durch den im Anschluss durchgeführten PCR-Test bestätigt wird, endet die Absonderung sofort mit dem Vorliegen des negativen PCR-Testergebnisses.

- 6.3 Für Personen, die sich bei Inkrafttreten dieser Allgemeinverfügung aufgrund der 18. Allgemeinverfügung als enge Kontaktpersonen in Absonderung befinden, endet die Absonderungspflicht mit dem Inkrafttreten dieser Allgemeinverfügung. Für Personen, die sich bei Inkrafttreten dieser Allgemeinverfügung aufgrund der 18. Allgemeinverfügung als positiv getestete Personen in Absonderung befinden, richtet sich die Beendigung der Isolation nach Nr. 6.2 und Wiederaufnahme der Tätigkeit nach 5.3 dieser Allgemeinverfügung.

7. Zuwiderhandlungen

Eine Zuwiderhandlung gegen

diese Allgemeinverfügung kann nach § 73 Abs. 1a Nr. 6 i.V.m. Abs.2 IfSG als Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße bis zu 25.000 EUR geahndet werden. Wird die Zuwiderhandlung vorsätzlich begangen und dadurch die Coronavirus-Krankheit-2019 (COVID-19) verbreitet, kann dies gemäß § 74 IfSG als Straftat geahndet werden.

8. **Sofortige Vollziehbarkeit, Inkrafttreten, Außerkrafttreten**
Diese Allgemeinverfügung ist kraft Gesetzes sofort vollziehbar. Sie tritt am **30. Mai 2022** in Kraft und mit Ablauf des **26. Juni 2022** außer Kraft.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe und soweit eine subjektive Rechtsverletzung geltend gemacht werden kann, Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadt Chemnitz, Markt 1, 09111 Chemnitz, oder jeder anderen Dienststelle oder Bürgerserviceestelle der Stadt Chemnitz zu erheben. Der Widerspruch kann auch elektronisch durch De-Mail in der Sendevariante mit bestätigter sicherer Anmeldung nach dem De-Mail-Gesetz erhoben werden.

Die De-Mail-Adresse lautet:
info@stadt-chemnitz.de-mail.de

Begründung

Nach § 28 Abs. 1 Satz 1 IfSG trifft die zuständige Behörde die notwendigen Schutzmaßnahmen, insbesondere die in den §§ 29 bis 31 IfSG genannten, wenn Kranke, Krankheitsverdächtige, Ansteckungsverdächtige oder Ausscheider festgestellt werden, soweit und solange es zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten erforderlich ist. Die Zuständigkeit der Kreisfreien Stadt Chemnitz ergibt sich aus § 1 Absatz 1 Satz 1 der Verordnung der Sächsischen Staatsregierung und des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt zur Regelung der Zuständigkeiten nach dem Infektionsschutzgesetz und für die Kostenerstattung für Impfungen und andere Maßnahmen der Prophylaxe.

Bei SARS-CoV-2 handelt es sich um einen Krankheitserreger im Sinn des § 2 Nr. 1 IfSG, der sich in kurzer Zeit weltweit verbreitet. Es war zu beobachten, dass es auch in der Kreisfreien Stadt Chemnitz zu einer raschen Verbreitung der Infektion in der Bevölkerung gekommen ist. Insbesondere bei ungeimpften älteren Menschen und Vorerkrankten besteht ein sehr hohes Erkrankungs- und Sterberisiko. Zunehmend erkranken auch jüngere Menschen schwer.

Da derzeit der Anteil der Geimpften an der Gesamtbevölkerung noch nicht ausreichend hoch ist und keine wirksamen Therapien zur Verfügung stehen, besteht die Gefahr einer Verstärkung des Infektionsgeschehens mit erheblichen Folgen für Leben und Gesundheit insb. des ungeimpften Teils der Bevöl-

kerung, einer möglichen Überforderung des Gesundheitssystems und der Entwicklung von Virusvarianten unvermindert fort.

Nach der Risikobewertung des Robert Koch-Instituts handelt es sich weltweit und in Deutschland nach wie vor um eine sehr dynamische und ernst zu nehmende Situation. Aufgrund der rasanten Verbreitung der Omikronvariante, die sich nach derzeitigem Kenntnisstand deutlich schneller und effektiver verbreitet als die bisherigen Virusvarianten, kommt es zu einem weiterhin hohen Infektionsgeschehen. Die Infektionsgefährdung wird für die Gruppe der Ungeimpften als sehr hoch, für die Gruppen der Genesenen und Geimpften mit vollständiger Impfung als hoch und für die Gruppe der Geimpften mit Auffrischungsimpfung als moderat eingeschätzt.

Gerade angesichts schwerer und lebensbedrohender Krankheitsverläufe muss es Ziel sein, durch geeignete Maßnahmen eine Ausbreitung der Infektion mit SARS-CoV-2 soweit wie möglich zeitlich zu verlangsamen. Dazu gehört die Absonderung von Personen, die positiv auf das Vorhandensein des Coronavirus SARS-CoV-2 getestet wurden sowie die Testung vor Wiederaufnahme der Tätigkeit bei Beschäftigten, die mit vulnerablen Personen arbeiten. Nur so können auch die Risikogruppen ausreichend geschützt werden. Die Absonderung ist dabei aus infektionsmedizinischer Sicht eine entscheidende Maßnahme zur Unterbrechung möglicher Infektionsketten.

Aufgrund einer dynamischen Zunahme der Infektionszahlen ist der Fokus bei den Gesundheitsämtern auf die Bearbeitung der Infektionsmeldungen zu legen. Die positiv getesteten Personen sind verpflichtet, sich eigenverantwortlich abzusondern.

Zu Nr. 1:

Unter die Definition einer engen Kontaktperson fallen die Personen, die einen engen Kontakt zu SARS-CoV-2 infizierten Personen bzw. COVID-19-Erkrankten gehabt haben. Die Mitglieder eines Haushaltes gehören schon allein aufgrund der täglichen räumlichen und körperlichen Nähe zu den engen Kontaktpersonen.

Unter Verdachtsperson werden Personen verstanden, die Symptome zeigen, die mit einer SARS-CoV-2-Infektion vereinbar sind und die sich nach ärztlicher Beratung einer solchen Testung unterzogen haben. Als Verdachtspersonen werden auch Personen gezählt, die sich selber mittels eines sogenannten Selbsttests getestet haben.

Positiv getestete Personen sind alle Personen, die Kenntnis davon haben, dass eine nach Inkrafttreten dieser Allgemeinverfügung bei ihnen vorgenommene molekularbiologische Untersuchung auf das Vorhandensein von Coronavirus SARS-CoV-2 bzw. ein nach Inkrafttreten dieser Allgemeinverfügung bei ihnen vorgenommener Antigentest für den direkten Erregernachweis von SARS-CoV-2 oder ein unter fachkundiger Aufsicht selbst durchgeführter Antigenschnelltest

oder PCR Test ein positives Ergebnis aufweist.

Das Gesundheitsamt der Kreisfreien Stadt Chemnitz ist für den Vollzug des Infektionsschutzgesetzes zuständig. Die örtliche Zuständigkeit besteht für betroffene Personen, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt in der Kreisfreien Stadt Chemnitz haben oder zuletzt hatten. Dies entspricht regelmäßig dem Wohnsitz der Personen. Bei Gefahr im Verzug gilt eine Notzuständigkeit auf der Grundlage des § 3 Abs. 4 Verwaltungsverfahrensgesetz in Verbindung mit § 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für den Freistaat Sachsen auch für betroffene Personen, die nicht ihren gewöhnlichen Aufenthalt in der Kreisfreien Stadt Chemnitz haben oder zuletzt hatten. Unaufschiebbare Maßnahmen müssen danach durch das örtliche Gesundheitsamt getroffen werden, in dessen Bezirk der Anlass für die Amtshandlung hervortritt. In Anbetracht der genannten erheblichen Gefahren für die Gesundheit, die körperliche Unversehrtheit und das Leben zahlreicher Personen durch schwere und lebensbedrohende Krankheitsverläufe besteht Gefahr in Verzug bei allen betroffenen Personen, für die in der Kreisfreien Stadt Chemnitz der Anlass für die Absonderung hervortritt. Die sofortige Entscheidung ist zur Verhinderung der weiteren Verbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 und damit im öffentlichen Interesse notwendig. Die Zuständigkeit endet dort, wo die eigentlich zuständige Behörde wieder handlungsfähig ist. Das eigentlich örtlich zuständige Gesundheitsamt wird unverzüglich unterrichtet.

Zu Nr. 2:

Enge Kontaktpersonen müssen sich grundsätzlich nicht absondern. Aufgrund der hohen Ansteckungsfähigkeit des Virus wird jedoch allen Kontaktpersonen empfohlen, auf Symptome zu achten, sich am 3. oder 4. Tag nach dem Kontakt zu testen und Kontakte, insbesondere zu vulnerablen Personen, zu minimieren. Daher ist es auch weiterhin notwendig, dass Personen erfahren, wenn sie Kontakt zu einer infizierten Person hatten.

Die Absonderung von engen Kontaktpersonen kann angeordnet werden.

Zur Eindämmung von Infektionen ist es zudem erforderlich, dass sich auch diejenigen Personen, die Symptome zeigen, die auf eine SARS-CoV-2-Infektion hindeuten (COVID-19-typische Symptome) und die sich aufgrund der Symptome nach ärztlicher Beratung einer Testung auf SARS-CoV-2 unterzogen haben (Verdachtspersonen), zunächst in Absonderung begeben. Der beratende Arzt hat die Verdachtsperson über die Verpflichtung zur Quarantäne zu informieren. Die Meldepflicht nach § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Buchst. t und § 7 Abs. 1 Satz 1 Nr. 44a IfSG, die auch in Fällen gilt in denen die betreffende Person nicht bereit ist, sich freiwillig einer Testung zu unterziehen, bleibt unberührt. Für Personen, die sich ohne Symptome einer lediglich aus epi-

demologischer Indikation vorsorglich vorgenommenen Testung (etwa einer sogenannten „Reihentestung“) unterziehen, gilt die Pflicht zur Absonderung nach dieser Allgemeinverfügung nicht, solange kein positives Testergebnis vorliegt. Darüber hinaus ist unabdingbar, dass sich Personen mit einem positiven Testergebnis unverzüglich nach Kenntniserlangung absondern müssen. Die Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 kann auch durch asymptomatische Personen übertragen werden. Liegt ein positives Testergebnis vor, bestehen dringende Anhaltspunkte für eine Infektion. Hierbei kommt es nicht darauf an, wo und aus welchem Anlass die Testung vorgenommen wurde. Damit die positiv getestete Person sich unverzüglich absondern kann, informiert die das Testergebnis bekanntgebende Stelle bzw. Person auch über die Pflicht zur Absonderung.

Personen, die mittels eines Antigentests positiv getestet wurden, müssen eine bestätigende Testung mit einem Nukleinsäurenachweis (z. B. PCR-Test) durchführen, um potenzielle falsch-positive Testergebnisse auszuschließen. Wenn der PCR-Test negativ ausfällt, endet die Pflicht zur Absonderung für die Person. Der Nachweis über das negative Testergebnis ist für einen Zeitraum von acht Wochen aufzubewahren und auf Verlangen vorzuzeigen.

Die positiv getestete Person ist anzuhalten, den PCR-Testnachweis aufzubewahren. Bei Bedarf kann auf der Grundlage von § 22 Absatz 6 des Infektionsschutzgesetzes in Apotheken ein COVID-19-Genesenzertifikat erstellt werden. Der PCR-Testnachweis muss bei der Beantragung von Entschädigungsleistungen aufgrund von Verdienstausschlag eingereicht werden. Personen, die die Corona-Warn-App nutzen, wird dringend empfohlen, das positive Testergebnis dort zu teilen. Die Nutzung der Corona-Warn-App ist freiwillig, insofern ist hier lediglich ein Appell und keine rechtlich verpflichtende Anordnung möglich.

Zu Nr. 3:

Um die notwendigen Maßnahmen der Absonderung erfüllen zu können, ist es von entscheidender Bedeutung, dass die betroffenen Personen Kenntnis ihrer Pflichten erlangen.

Zur digitalen Bearbeitung von Infektionsmeldungen, ist die entsprechende Übermittlung der Meldungen notwendig. Zudem bedarf es der Mitteilung der Mobiltelefonnummer und die E-Mail-Adresse als weitere Kontaktdaten gemäß § 9 IfSG.

Zu Nr. 5.:

Mit den Regelungen wird erreicht, dass eine notwendige medizinische Behandlung oder ein Rettungstransport möglich ist. Gleichzeitig wird aber auch ein ausreichender Schutz Dritter vor einer Infektion sichergestellt. Außerdem ist es erforderlich, dass auch minderjährige Verdachtspersonen bzw. solche, die eine Betreuerin bzw. einen Be-

Fortsetzung Seite 16

Fortsetzung von Seite 15

treuer haben, unter die Regelungen zur Absonderung fallen. Die in diesem Fall verantwortliche Person muss festgelegt werden.

Ist die Arbeitsfähigkeit in der Pflege, der medizinischen Versorgung, der Eingliederungshilfe oder Unternehmen der kritischen Infrastruktur trotz Ausschöpfung aller organisatorischen Möglichkeiten gefährdet, können asymptomatische positiv getestete Personen die berufliche Tätigkeit unter Beachtung von Auflagen zur Einhaltung der Infektionshygiene ausüben („Arbeitsquarantäne“). Die Unterbrechung der Absonderung gilt ausschließlich für die Ausübung der Tätigkeit. Das zuständige Gesundheitsamt ist über die Einsatzdauer der abgesonderten Person unverzüglich zu informieren. Mit

dieser Regelung kann auf den Bedarf bei akutem Personalmangel reagiert werden.

Vor der Aufnahme der regulären Tätigkeit in dem Bereich der Pflege, der medizinischen Versorgung oder der Eingliederungshilfe gilt, dass hier ein besonderer Schutz für die vulnerablen Personengruppen sichergestellt wird. Dies lässt sich mit einem negativen Testnachweis belegen.

Zu Nr. 6.:

Die Absonderung der Verdachtsperson endet mit dem Vorliegen eines negativen Testergebnisses (PCR-Test). Bei positivem Ergebnis des PCR-Test muss die Absonderung gemäß den Regelungen für positiv getestete Personen fortgesetzt werden.

Bei positiv getesteten Personen endet die Absonderung grundsätzlich nach 5 Tagen, wenn am Ende der

Frist in den letzten 48 Stunden keine Symptome auftraten.

Zur Beendigung der Absonderung nach 10 Tagen ist kein Testnachweis erforderlich. Für die Berechnung der Absonderungszeit ist als Beginn der Tag zu Grunde legen, an dem der Test durchgeführt wurde. Dies ist der erste Testnachweis des Erregers (Antigenschnelltest oder PCR-Test). Abweichend davon kann bei vorher bestehender Symptomatik und eigenständiger Absonderung für den Beginn zwei Tage vor der Testabnahme zurückgerechnet werden. Ab dem Tag nach dem Beginn wird gezählt bis die Anzahl an Tagen der Absonderungszeit erreicht ist (volle Tage). Das heißt beispielsweise, der Testtag ist Montag, der erste volle Tag ist der Dienstag und die Absonderung endet mit Ablauf des Samstags. Falls vorher schon Symptome

aufgetreten sind, kann der Beginn der Absonderungszeit um maximal zwei Tage vorverlegt werden, d. h. der erste volle Tag wäre der Sonntag vor dem Test. Die Absonderung endet mit Ablauf des Donnerstags.

Besteht der Verdacht oder der Nachweis, dass die betroffene Person weiterhin SARS-CoV-2-positiv und infektiös ist, kann die Absonderung verlängert werden. Aus Gründen der Verhältnismäßigkeit ist die Verlängerung der Absonderung auf weitere fünf Tage beschränkt. Hier gilt es bei besonderen Patientengruppen, wie z. B. immunsupprimierten Personen, eine dauerhafte Absonderung zu vermeiden.

Zu Nr. 7:

Eine Zuwiderhandlung gegen diese Allgemeinverfügung kann nach § 73 Abs. 1a Nr. 6 i.V.m. Abs. 2

IfSG als Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße bis zu 25.000 EUR geahndet werden. Wird die Zuwiderhandlung vorsätzlich begangen und dadurch die Coronavirus-Krankheit-2019 (COVID-19) verbreitet, kann dies gemäß § 74 IfSG als Straftat geahndet werden.

Zu Nr. 8:

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten sowie die Befristung der Allgemeinverfügung. Die Allgemeinverfügung gilt zunächst vom **30. Mai 2022** bis einschließlich **26. Juni 2022** und ist gemäß § 28 Abs. 3 IfSG in Verbindung mit § 16 Abs. 8 IfSG kraft Gesetzes sofort vollziehbar.

Chemnitz, den 23.05.2022

Dr. **Holger Spalteholz** //
amt. Leiter Gesundheitsamt

Öffentliche Bekanntmachung über Fundsachen

Nachstehende Gegenstände wurden im Fundbüro im **Januar 2022** abgeliefert.

Die Verlierer werden gemäß §§ 980, 981 BGB hiermit aufgefordert, innerhalb 6 Wochen ab Datum dieser Bekanntmachung ihre Rechte im Bürgerhaus „Am Wall“ Fundbüro, Düsseldorf Platz 1, Telefon 0371 488-3388, geltend zu machen.

Öffnungszeiten:
Montag und Freitag

8.30 Uhr – 12.00 Uhr
Dienstag und Donnerstag
8.30 Uhr – 11.30 Uhr
12.30 Uhr – 18.00 Uhr

Um lange Wartezeiten zu vermeiden, empfehlen wir Ihnen einen Termin zu vereinbaren.

Chemnitz, den 27.05.2022

3 Fahrräder, 1 Beutel mit Lego, 16 Sporttaschen, 5 Geldbörsen, 1 Beutel Schuhe, 1 Stativ, 4 Handys, 1 Beutel Topf, 1 Werk-

zeug, 4 Autoschlüssel, 1 Beutel Kleidung, 1 Buch, 18 Schlüsselbunde, 1 Beutel Gesellschaftsspiel, 1 Paar Turnschuhe, 7 Brillen, 1 Beutel Buch, 2 Schulsachen, 3 Sonnenbrillen, 1 Beutel mit Frischhaltedose, 1 drahtloser Kopfhörer, 4 Schmuckstücke, 21 Mützen, 1 Ladebox für Kopfhörer, 15 Schirme, 9 Schals & Halstücher, 1 Federtasche, 2 Rucksäcke, 24 Paar Handschuhe, 2 E-Zigaretten, 1 Kinderrucksack, 1 Pullover, 1 Uhr, 3 Handtaschen, 1 Poloshirt, 1 Aktenkoffer

Die untere Wasserbehörde der Stadt Chemnitz informiert:

Aktualisierte Hochwasserrisiko- und Hochwassergefahrenkarten für das Chemnitzer Stadtgebiet verfügbar

Auch wenn die Fließgewässer in unserer Stadt in normalen Zeiten nicht den Eindruck erwecken, dass von ihnen eine Gefahr ausgehen kann, so haben zuletzt die Hochwasserereignisse in den Jahren 2002, 2010 und 2013 das Gegenteil bewiesen und auch im Stadtgebiet von Chemnitz erhebliche Schäden angerichtet. Durch die historische Entwicklung der Stadt entlang der Fluss- und Bachtäler und der immer stärkeren

Inanspruchnahme der früheren Flussaue ist das Risiko und vor allem auch das mögliche Schadenspotential immer weiter gestiegen. Zudem ist entsprechend aktueller Studien des Sächsischen Landesamtes für Umwelt, Geologie und Landwirtschaft (LfULG) auch aufgrund des Klimawandels zukünftig mit einem Anstieg der Starkregenereignisse, besonders in den Sommermonaten, zu rechnen.

tisch 1x in 100 Jahren auftritt (HQ_{100}). Zudem werden darüber hinaus die Gebiete, die bei noch größeren Hochwasserereignissen (HQ_{200}/HQ_{300}) überflutet werden können, als sogenannte überschwemmungsgefährdete Gebiete ausgewiesen. Rechtsgrundlage hierfür bildet § 75 SächsWG.

Innerhalb der festgesetzten Überschwemmungsgebiete und der überschwemmungsgefährdeten Gebiete bestehen Restriktionen hinsichtlich der Flächennutzung, die wir Ihnen nachfolgend nochmals im Detail vorstellen und erläutern möchten:

Vorhaben in festgesetzten Überschwemmungsgebieten nach § 76 Abs. 1 WHG i. V. m. § 72 Abs. 2 und 3 SächsWG

In diesen Gebieten ist die Errichtung oder Erweiterung baulicher Anlagen nach den §§ 30, 33, 34 und 35 des Baugesetzbuches generell untersagt. Es gilt also ein Bauverbot. Für die Anwendung dieser gesetzlichen Bestimmung gelten weder Bagatellgrenzen noch Schwellenwerte.

Für Bauvorhaben in festgesetzten Überschwemmungsgebieten kann

nach § 78 Abs. 5 WHG im Einzelfall nur dann eine Ausnahme genehmigung erteilt werden, wenn das Vorhaben

- a) die Hochwasserrückhaltung nicht oder nur unwesentlich beeinträchtigt und der Verlust von verlorengehendem Rückhalteraum umfang-, funktions- und zeitgleich ausgeglichen wird,
- b) den Wasserstand und den Abfluss bei Hochwasser nicht nachteilig verändert,
- c) den bestehenden Hochwasserschutz nicht beeinträchtigt und
- d) hochwasserangepasst ausgeführt wird

oder die nachteiligen Auswirkungen durch Nebenbestimmungen ausgeglichen werden können.

Dabei müssen alle Forderungen kumulativ erfüllt werden. Das Vorliegen dieser Voraussetzungen ist durch den Antragsteller gegebenenfalls durch ein entsprechendes Gutachten nachzuweisen. Bei der Prüfung der oben genannten Voraussetzungen sind zwingend auch die Auswirkungen auf die Nachbarschaft zu berücksichtigen. Zudem sind in festgesetzten Überschwemmungsgebieten auch die folgenden Handlungen verboten:

- die Errichtung von Mauern, Wällen oder ähnlichen Anlagen, die den Wasserabfluss behindern können,
- das Aufbringen und Ablagern von wassergefährdenden Stoffen auf dem Boden, es sei denn, die Stoffe dürfen im Rahmen einer ordnungsgemäßen Land- und Forstwirtschaft eingesetzt werden,
- die Errichtung von Heizölverbrauchsanlagen (Ausnahmen können auf Antrag gemäß § 78c WHG zugelassen werden),
- die Lagerung von wassergefährdenden Stoffen außerhalb von Anlagen,
- das Ablagern und nicht nur kurzfristige Lagern von Gegenständen, die den Wasserabfluss behindern können und die fortgeschwemmt werden können,
- das Erhöhen oder Vertiefen der Erdoberfläche,
- das Anlegen von Baum- und Strauchpflanzungen, soweit diese den Zielen des vorsorgenden Hochwasserschutzes gemäß § 6 Abs. 1 Satz 1 Nummer 6 WHG und § 75 Absatz 2 WHG entgegenstehen,
- die Umwandlung von Grünland in Ackerland,
- die Umwandlung von Auwald in eine andere Nutzungsart.



Abbildung 1: Hochwassermanagement an Chemnitzer Gewässern

Um den damit einhergehenden Gefahren Rechnung zu tragen, ist an den Gewässern I. Ordnung (Chemnitz, Zwicknitz und Würschnitz) als auch an Gewässern II. Ordnung, an welchen ein signifikantes Hochwasserrisiko festgestellt wurde (dies betrifft im Stadtgebiet Chemnitz den Kappelbach und den Pleißenbach), ein Plan für das Hochwasserrisikomanagement aufzustellen. An Gewässern der I. Ordnung ist hierfür die Landesalsperrenverwaltung des Freistaats Sachsen (LTV), an Gewässern II. Ordnung die Stadt Chemnitz verantwortlich.

Eine tiefgründige hydrologische und hydraulische Befassung mit der Thematik Hochwasserrisikomanagement erfolgte durch das Land Sachsen an den Gewässern der I. Ordnung nach den verheerenden Hochwasserereignissen im Jahr 2002, welche in der Erarbeitung des Hochwasserschutzkonzeptes mit Stand 2004 mündete. Im Jahr 2006 erfolgte dann im Auftrag der Stadt Chemnitz die Erarbeitung eines Hochwasserschutzkonzeptes für den Kappelbach und 2010 für den Pleißenbach.

Das Wasserhaushaltsgesetz (WHG) schreibt eine regelmäßige Überprüfung und Aktualisierung der Hochwasserrisikomanagementpläne vor. Bereits nach den Hochwasserereignissen im Sommer 2013 begann die LTV flächendeckend in Sachsen mit der Fortschreibung der Hochwasserrisikomanagementpläne an den Gewässern I. Ordnung. Ab 2018 erfolgte dies dann

für den Kappelbach durch die Stadt Chemnitz und auch für den Pleißenbach stehen dank kürzlich erfolgter neuerer hydrologischer und hydraulischer Untersuchungen aktuelle Fachdaten hinsichtlich der Hochwassergefährdungen zur Verfügung.

Für die Chemnitz und die Zwicknitz wurden durch die LTV im Februar 2022 aktualisierte Hochwasserrisiko- und Hochwassergefahrenkarten an die Stadt Chemnitz übergeben. Für den Kappelbach liegen diese mit Stand März 2020 vor. Dabei dienen die Gefahrenkarten der Visualisierung der von Hochwasser ausgehenden Gefahren für Menschen und Sachwerte und der Information und Vorsorge betroffener Anlieger und Entscheidungsträger. Die Ergebnisse für die Würschnitz sollen spätestens im IV. Quartal vorliegen.

Die Hochwasserrisiko- und Hochwassergefahrenkarten sind jeweils aktuell auf der Internetseite der Stadt Chemnitz als auch im Internetangebot des Freistaats jederzeit einsehbar (siehe Tabelle im Anhang).

Anhand der vorliegenden neuen Kartendarstellung der Hochwasserrisiken und -gefahren erfolgt nun nach den gesetzlichen Regelungen (§ 76 Abs. 1 WHG i. V. m. § 72 Abs. 2 und 3 Sächsisches Wasser- und Abfallgesetz (SächsWG)) durch die untere Wasserbehörde auch die Überprüfung und Neuweisung der Überschwemmungsgebiete für ein Hochwasserereignis, wie es statis-

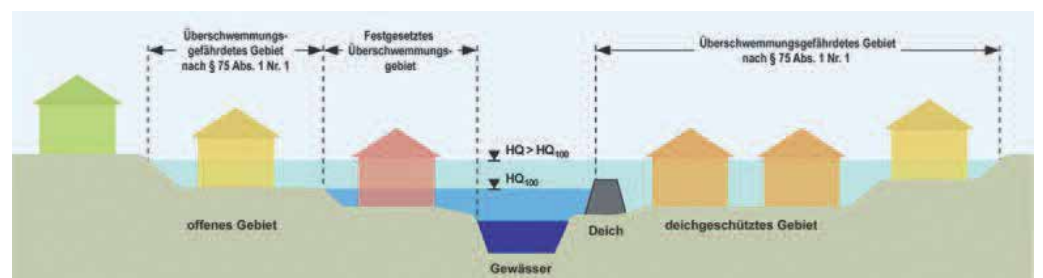


Abbildung 2: festgesetztes Überschwemmungsgebiet und überschwemmungsgefährdete Gebiete (Quelle: LfULG)

Vorhaben in überschwemmungsgefährdeten Gebieten nach § 75 SächsWG

Überschwemmungsgefährdete Gebiete sind Gebiete, die erst bei Überschreiten eines Hochwassers, wie es einmal in hundert Jahren zu erwarten ist, überschwemmt werden ($HQ_{Extrem} > HQ_{100}$). In diesen Gebieten sind dem Risiko angepasste planerische und bautechnische Maßnahmen zu ergreifen, um Schäden durch eindringendes Wasser soweit wie möglich zu verhindern. Insbesondere sind bautechnische Maßnahmen vorzunehmen, um den Eintrag wassergefährdender Stoffe bei Überschwemmungen zu verhindern.

Hinweise für sämtliche Bauvorhaben

- Ist für das Vorhaben im Überschwemmungsgebiet oder im überschwemmungsgefährdeten Gebiet eine Baugenehmigung erforderlich, ist der Antrag (mit dem ausgefüllten und unterschriebenen Auskunftsbogen zur Berücksichtigung der Hochwassergefährdung; erhältlich bei der unteren Wasserbehörde und im Baugenehmigungsamt) auf wasserrechtliche Genehmigung als Bestandteil des Bauantrages bei

der Baugenehmigungsbehörde einzureichen. Ist keine Baugenehmigung erforderlich, ist der Antrag auf die Befreiung vom Bauverbot direkt bei der unteren Wasserbehörde einzureichen.

- Die Errichtung, Erweiterung oder Sanierung baulicher Anlagen in Überschwemmungsgebieten und in überschwemmungsgefährdeten Gebieten erfolgt auf eigenes Risiko.
- Gemäß § 5 Abs. 2 WHG ist jede Person, die von Hochwasser betroffen sein kann, im Rahmen des ihr Möglichen und Zumutbaren verpflichtet, geeignete Vorsorgemaßnahmen zum Schutz vor nachteiligen Hochwasserfolgen und zur Schadensminimierung zu treffen. Insbesondere die Nutzung von Grundstücken ist den möglichen nachteiligen Folgen für Mensch, Umwelt oder Sachwerten durch Hochwasser anzupassen. Dazu gehört auch, sich regelmäßig über mögliche Gefahrenlagen zu informieren.
- Ein vollkommener Schutz vor Hochwasser ist nicht möglich, da der Eintritt eines größeren Hochwasserereignisses als bisher bekannt niemals ausgeschlossen werden kann.

- Es wird dringend angeraten, sich gegen mögliche Hochwasserschäden zu versichern.
- Schäden durch Sturzfluten und wild abfließendes Wasser können sich, insbesondere während Starkregenereignissen, auch außerhalb des Einflussgebietes von Gewässern ereignen.
- Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen dürfen nur errichtet und betrieben werden, wenn wassergefährdende Stoffe durch Hochwasser nicht abgeschwemmt oder freigesetzt werden und auch nicht auf eine andere Weise in ein Gewässer oder in eine Abwasserbehandlungsanlage gelangen können. Um unnötige Planungskosten zu vermeiden wird dringend angeraten, sich bei geplanten Bau- oder Sanierungsmaßnahmen rechtzeitig über mögliche Hochwassergefahren des Baugrundstückes zu informieren. Bei allen geplanten Vorhaben an Gewässern oder in Bereichen mit einer möglichen Hochwassergefährdung ist frühzeitig Kontakt zur unteren Wasserbehörde aufzunehmen, um die Möglichkeiten, aber auch Grenzen, einer Bebauung zu besprechen.

Fortsetzung Seite 18

Fortsetzung von Seite 17

In der folgenden Übersicht sind mögliche Informationsquellen für Sie nochmals zusammengestellt:

Informationsquelle	Erreichbarkeit	Art der Information	Informationsquelle	Erreichbarkeit	Art der Information
a) Hochwassergefährdung von Grundstücken			c) Aktuelle Hochwassergefahr / Informationen vor und während eines Hochwassers		
Internet	www.chemnitz.de → Services → Themenstadtplan; dort im Inhaltsbaum unter Umweltatlas / Wasser	u. a. festgesetzte Überschwemmungsgebiete, überschwemmungsgefährdete Gebiete, Überschwemmungsflächen bei den Hochwasserereignissen 1954 und 2002	Merkblatt der DWA DWA-M 553 (kostenpflichtig)	Druck, November 2016	Hochwasserangepasstes Planen und Bauen
	www.umwelt.sachsen.de → Wasser → Hochwasserrisiko-management → Karten und GIS-Daten	u. a. Gefahrenkarten für Ortslagen, Hochwasserrisikokarten, Intensitätskarten für HQ ₁₀₀	Internet	www.hochwasserzentrum.sachsen.de	Hochwasserfrühwarnung, aktuelle Wasserstände und Durchflüsse, aktuelle Niederschläge, Hochwasserwarnungen, Hochwasservorhersagen (grafisch)
Einsichtnahme im Umweltamt, untere Wasserbehörde	Friedensplatz 1, 09111 Chemnitz während der Sprechzeiten	– Karten: festgesetzte Überschwemmungsgebiete und überschwemmungsgefährdete Gebiete, – Beratung zum Hochwasserrisiko eines Standortes je nach vorhandenen Datengrundlagen; – Hochwasserrisikomanagementpläne	Telefon (Landes-hochwasserzentrum)	(0351) 79994-400	aktuelle Wasserstände
Auf Antrag erfolgen auch schriftliche Auskünfte (teilweise gegen Gebühr).			Messwertansager		aktuelle Informationen zur Hochwassersituation mit Einschätzung der Entwicklung
			Sprachansage	(0351) 79994-100	
			Hochwasserwarnungen		
			Fernsehen (MDR)	Videotext ab Seite 530	aktuelle Wasserstände, aktuelle Informationen
			Rundfunk/Presse	Alarmstufe, aktuelle Hinweise	
b) Hochwasserangepasstes Bauen und bauliche Vorsorge			App „WarnWetter“	Mobilgeräte	Amtliche Wetter- und Unwetterwarnungen des DWD
Internet	www.bmi.bund.de → Publikationen www.naturgefahren.sachsen.de www.boden.sachsen.de/erosionsgefahrungskarten-19346.html	u.a. Hochwasserschutzfibel	App „NINA“		u.a. Hochwasserwarnungen
			App „Meine Pegel“		Aktuelle Wasserstände

Carina Kühnel //
Amt. Amtleiterin

Öffentliche Bekanntmachung

**Satzungsbeschluss über die 1. Verlängerung der Veränderungssperre
zum Bebauungsplan Nr. 17/08 „Altendorf Ost“**

Der Stadtrat der Stadt Chemnitz hat am 06.04.2022 die Satzung über die 1. Verlängerung der Satzung der Stadt Chemnitz über die Veränderungssperre zum Bebauungsplan Nr. 17/08 „Altendorf Ost“ beschlossen.

Der Satzungsbeschluss wird hiermit gemäß § 16 Abs. 2 Satz 2 i. V. m. § 10 Abs. 3 Satz 2 bis 5 des Baugesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Art. 9 AufbauhilfeG 2021 vom 10. September 2021 (BGBl. I S. 4147), öffentlich bekannt gemacht.

Mit dieser Bekanntmachung tritt o. g. 1. Verlängerung der Veränderungssperre in Kraft.

Jedermann kann die 1. Verlängerung der Veränderungssperre einschließlich des Übersichtsplanes zum Geltungsbereich im

Stadtplanungsamt, Sachgebiet Städtebauliche Beratung, im Neuen Technischen Rathaus, Friedensplatz 1, während der Zeiten

Montag bis Freitag von 08.30 Uhr bis 12.00 Uhr und zusätzlich Donnerstag von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr

einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Bekanntmachungsanordnung:

Ein Entschädigungsberechtigter kann gemäß § 18 BauGB Entschädigung verlangen, wenn dadurch Vermögensnachteile eingetreten sind, dass die Veränderungssperre länger als vier Jahre über den Zeitpunkt ihres Beginns oder der ersten Zurückstellung eines Baugesuchs nach § 15 Abs. 1 BauGB hinaus dauert. Die Fälligkeit eines solchen Anspruchs kann durch schriftlichen Antrag bei der Gemeinde herbeigeführt werden. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahrs, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

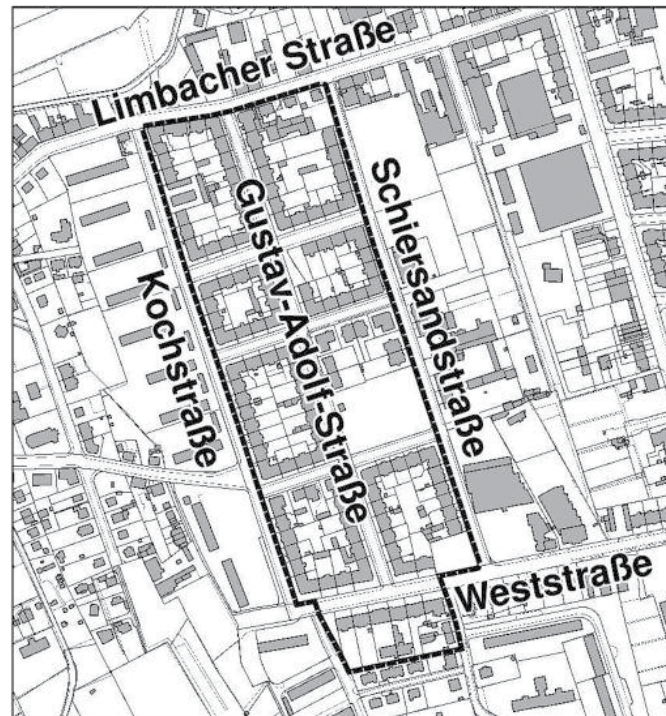
Gemäß § 4 Abs. 4 Satz 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 62, 63), zuletzt geändert durch Art. 1 Drittes Gesetz zur Fortentwicklung des Kommunalrechts vom 9. Februar 2022 (SächsGVBl. S. 134), gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der SächsGemO zu

Stande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zu Stande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. die Oberbürgermeisterin dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach den Ziffern 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.



**Geltungsbereich der Satzung der Stadt Chemnitz
über die Veränderungssperre zum Bebauungsplan
Nr. 17/08 „Altendorf Ost“** Gemarkung: Altendorf

Chemnitz, den 25.04.2022

gez. **Sven Schulze** //
Oberbürgermeister

Bitte vereinbaren Sie vor einem persönlichen Kontakt einen Termin im Stadtplanungsamt per Telefon (0371 488-6101) oder E-Mail (stadtplanungsamt@stadt-chemnitz.de).